

НАУКОВА БІБЛІОТЕКА ОНУ М. П. МЕНШКОВА

838

K

yaotlic.

6

Altkub

163

Der  
**R**ömischen Kay-  
 serlichen / auch zu Hungarn vnd Böhaimb Königl: Mayr: 2c. Confirmationes,  
 egllicher der Stände im Marggraffthumb  
 Ober Lausitz auff gemeinen gehaltenen Land-  
 tügen / Dem Land zu nutz vnd gutten auffge-  
 richtet / vnd zum theil Anno 1597. auff  
 new vermehrten Landes vnd  
 Gerichts Ordnun-  
 gen.

16



30.

Gedruckt zu Görlitz in  
 Ober Lausitz.

НАУКОВА БІБЛІОТЕКА ОНН



# Canzley Tara.

Ein kurtzer Auszug / die  
Canzley vnd Gerichts Tara  
betreffende.

**A**uff Allergnedigstes Vorwissen vnd Ratification des Allerdurchlauchtigsten / großmächtigsten / Vnüberwindlichsten vnd Christlichen Fürsten vnd Herrn / Herrn Ferdinandi / Römischen Kaysers / auch zu Hungarn vnd Böheimb König / xc. Ihres Allergnedigsten Herrn / Haben sich die Würdigen / Wolgeborenen / Gestrengen / Ehrenvesten / vnd Ehrsamem  
A ij gemei



163  
27

K.

gemeine Stände des Marggraffthumbs  
Oberlausiz / mit dem Wohlgebornen vnd  
Edlen Herrn Joachim Schlicken/ Grafen zu  
Passaun/ Herrn von der WeissenKirchen auff  
Kabenstein vnd Schlackenwerdt / Käyser-  
lichem Rath / des Königreichs Böhaimb  
Deutschen Lehn Hauptman/ vnd Land Voigt  
in Oberlausiz/ ic. vmb gutter bestendiger  
richtigkeit willen. Folgende Cansley vnd  
Gerichts Tara/ So Montags nach Invoca-  
vit des LXII. Jahrs Publicirt wor-  
den/ Endlichen vor-  
glichen.



Erstlich

# Erstlich von Auflösung der Lehn Brieffe.

Von Lehnsfolgen in Gemein.

**V**n Lehnsfolgen/ soll nach des Landes  
Anschlägen/ von tausend Schocken/ oder  
darunter/ ein Schock/ Was aber vber  
Tausend sein wird/ Allwege von Tausend oder  
darunter/ ein Schock gegeben werden.

II.

Von Lehn Brieffen in verkauffen  
vnd kauffen.

Soll auch vom Tausend / so hoch sich die  
Kauffsumma erstreckt/ allemal von Tausend  
ein Schock gegeben werden.

III.

Von Lehn Brieffen wann frembde ins  
Land kauffen / die vorhin im Lande  
nicht Belehnt sein.

Soll die Tara duppelt gegeben werden/ Als  
von Tausend Schocken / oder darunter / zwey

II iii

Schock.

Schock. Vnd so offte die Rauffsumma Tausend Schock vbertriffe / allzeit zwey Schock.

## IV.

Von Lehnsfolgen Vnmündiger Kinder oder abwesender Personen.

Dißfals pflegt man Wuth Zeddeln zu nehmen / welchs allwege innerhalb Jahr vnd Tag / nach den Fällen geschehen soll / da soll von Tausend Schocken / oder darunter / ein halb Schock gegeben werden. Wann aber die Gütter mehr als ein Tausend Schock werth seindt / so sol man vor den Wuth Zeddel ein Schock geben.

## V.

Von Leibgedingen.

Soll man nach dem einbringen vnd legen vormächtnis geben / Nemlich / Als viel das einbringen vnd legenvormächtnis ist / sollen allemal von hundert Marcken zwölff kleingroschen gegeben werden.

## VI.

Wo die Lehn vnd Leibgedings Brieffe gefertigt vnd außgelöset werden.

Es sollen alle Lehn vnd Leibgedings Brieffe / die Budissinischen / Zittawischen / Löbawischen / vnd

vnd Camitzschen / zu Budissin in der Cantzeley. Die Sörlitzschen / vnd Raubnischen aber im Ambt Sörlitz / doch vermöge der K. D. abhandlung / mit des Herrn Land Voigts / oder Hauptmanns zu Budissin / vorwissen vnd willen / vnd vnter des Herrn Land Voigts / S. S. Namen vnd Siegel zum lengsten innerhalb zweyer Monats frist / nach der Belehnunge / vorfertiget / vnd auch außgelöset / vnd lenger darinnen nicht gelassen werden.

## VII.

Welcher massen legen denen so die Brieffe vber gesagte zeit in der Cantzeley vnabgelöst liegen lassen zu Procediren.

Wer die Brieffe lenger dann itzo droben vermeldt in der Cantzeley oder im Sörlitzschen Ambt liegen laßt / wider dem soll ohne mittel die grosse Hülffe gethan werden.

## VIII.

Von nachlässigkeit der Cantzeley oder auch des Amtes zu Sörlitz vnd derselben Straffe.

Wo aber die Cantzeley oder das Ambt Sörlitz inner solchen zweyen Monaten die Brieffe nicht

nicht fertigten / So sollen sie des Deputats davon verlustig sein. IX.

Wann einer oder mehr von den Ständen / in dem Budissinischen vnd auch in dem Görlichschen Kreysen Gütere haben.

Welche von den Ständen aber in dem Budissinischen / vnd auch in dem Görlichschen Kreysen Gütere haben / Die sollen ihre Lehn in dem Ambt suchen / darinne sie mit Hause gesessen / Welche aber an beyden Orten vnterschiedliche Ritteritze haben / die sollen ihre Lehen vber die selbigen Güter / im hohen Ambt zu Budissin zu entpfahen / vnd die Brieffe darüber auch in der Ambts Cangley / wie itzo gedacht / verfertiget vnd außgelöset werden.

X.

Von GunstBrieffen.

Von GunstBrieffen soll man auff das hundert jedes Jahr / so lang sich die Gunst erstrecken soll / allwege sechs Kleine groschen geben.

XI.

Von Gunsten zu Brüderlichen Aufsetzen.

Aber

Aber zu Brüderlichem Aufsetzen von Tausend Schocken nach den anschlägen / auff's Jahr ein Schock. XII.

Von Vorbescheiden vor dem Herrn Land Voigt / oder vor die Ambts Hauptleute.

Sollen allwege vier Klein groschen gegeben werden. XIII.

Von Abschriften der Abschiede.

Von des Herrn Land Voigts oder der Ambts Hauptleute Abschieden / soll allwege jedes theil zwölf Kleine groschen geben.

XIIII.

Von Vorbescheiden oder Citationen vor das Ambt / Land vnd Städte. Allwege zwölf Kleine groschen.

XV.

Von Vorbeschieden vor die Land vnd Hoffgerichte.

Zum jedem mahl zwölf Kleine groschen.

XVI.

Vor ein Abschied vorm Ambt / Land vnd Städten.

Achtzehn Kleine groschen.

B

XVII. Von

## XVII.

Von Rechtlichen Voranlassungen vnd  
Urtheilen vorm Ambt/ Land vnd  
Städten.

Jedes Theil ein halben Sülden.

## XVIII.

Von Urtheilen an Land vnd  
Hoffgerichten.

Jedes Theil zwölff Groschen.

## XIX.

Von Voranlassungen vnd gemeinen  
Abschieden/oder dergleichen.

Allewege sechs Kleine groschen.

## XX.

Von Collationirung vnd Rotulirung der  
Acten die vom Ambt/Land vnd Städten  
oder den Hoffgerichten/oder auff erholung  
Rechtlich sollen versprochen  
werden.

Soll jedes Theil ein halben Sülden geben/  
Ob aber ein Theil ungehorsamlich aussenblies  
be/ vnd die Acta solten nichts minder in Contu-  
matiam collationirt vnd rotulirt werden/So soll  
das gehorsame Theil den Sülden allein geben/  
vnd

vnd ihm wegen deßhalben Vnkosten/sein Recht  
wider das ungehorsame Theil fürbehalten sein.

## XXI.

Wie mit den Acten, so ein Handel an der  
Käyserl: Majest: Königliche Appellation Cammer  
auffß Prager Schloß zuversprechen soll geschickt  
werden/ zu gebären.

Wann auch die Acten in Ihrer Käys: Majest:  
Appellation Cammer auffß Prager Schloß zu  
vorsprechen/ sollen geschickt werden/ so soll man  
nur aufcultirte Abschriften davon vberschicken/  
vnd die Original Acten in den Embtern vnd Hof-  
gerichten behalten/ Dann es werden nicht all-  
wege Endurtheil gesprochen / Vnd wann die  
Beyurtheil gehen/So werden die Acten zu Pra-  
ge behalten. Daraus folget/ daß man in den  
Embtern vnd Hofgerichten nichts hat/ darauff  
ferner zu vorfabren/ So ist es auch sonsten der  
Embter/ des Landes vnd der Part notturfft/  
das die Original Acten aller Handlungen zur  
Hand verbleiben / die Abschriften aber sollen  
auff beyder Part gleichen Vnkosten vorfertiget  
vnd vberschickt werden.

## XXII.

Von allerhand Reccessen vnd Vorträgen/  
die auff Pergament begehret vnd ver-  
fertigt werden.

Soll jedes Theil ein Gulden geben.

## XXIII.

Von Schrifften an ander Orth / oder  
frembde Herrschafften.

Die vom Adel: vnd andere / sechs Kleine gros-  
schen / die Bawerbleute vier Kleine groschen/  
Doch sollen die Supplicationes, darauff die Vor-  
schrifften geschehen / in den Embtern abgeschrie-  
ben / die Copeyen mit den Vorschrifften / da es  
nach gelegenheit der Sachen nötig mit vber-  
schickt / vnd die Original Supplicationes, in den  
Embtern behalten werden.

## XXIIII.

Von einer gemeinen Missiven oder Befehl  
die auff Supplicationes oder Schriftliche  
Klagen beschehen.

Vier Kleine groschen die vom Adel / vnd an-  
dere drey Kleine groschen / die Bawerbleute / es  
sey an eine Person alleine / oder mehr Personen /  
in

in einem Ambtschreiben oder Befehl / doch das  
allwege die Supplicationes in den Embtern ein-  
geschrieben / Registrirt / die Klagen in den Be-  
fehl eingeschlossen / darmit Klagen / Befehl /  
Antwort / vnd was ferner in Sachen ergeheth /  
beyn Embtern / bey sammen zu finden sein mö-  
gen / vnd soll gemeinen Ständen / auff den Land-  
tügen also eingebildet werden / Wer vmb solche  
Vorschrifften / oder Ambts Befehl in die Emb-  
ter schicket / daß derselbe die Gebühr allwege mit  
schicke / Wollen sich darauff die Stände / vnzwei-  
felich vorsehen / Es werde in den Embtern die  
Anordnungen vnd Vorsehungen geschehen / das  
die Bothen desto schleuniger gefördert / vnd ohne  
noch zu vorgeblichen Zehrungen nicht auffge-  
halten werden. XXV.

Von einem Kummer Zettel

- groß oder klein.

Funffzehn Kleine groschen / Es soll aber den  
Kummern drey vierzehn Tage folge geschehen.

## XXVI.

Von den Kummersfolgen so nach dem  
ersten Kummer geschehen.

B iii

Sollen



Sollen jede Folge zween Klein groschen gegeben werden.

XXVII.

Gedenck Zeddel.

Von einem Denckzeddel / einen Kleinen groschen.

XXVIII.

Vidimus Pappir.

Von einem Vidimus auff Pappir einen Sölden.

XXIX.

Vidimus Pergament.

Von einem Vidimus auff Pergament / An derthalben Sölden.

XXX.

Von Vollmachten / Gleitsbrieffen vnd Behaffttsbrieffen in Bürgerlichen Sachen / auch von Vormündschafften / der Vormünder oder Mündel / es seyen eine oder mehr Personen.

Allwege einen halben Sölden.

XXXI.

Von Gleits vnd Behaffttsbrieffen in Peinlichen Sachen.

Von Gleits vnd Behaffttsbrieffen in Peinlichen Sachen ein Schock.

XXXII. Von

XXXII.

Von erstreckunge derselben Geleit. Ein halb Schock.

XXXIII.

Von allerhand Abschriften der Acten Urtheil / vnd allen andern Copeyen in den Embtern vnd bey den Gerichten / 2c.

Allwege von einem Blat zweene Kleine groschen / Doch soll mit den Spaciis vnd Zeilen gebürliche Cantzley masse gehalten / vnd darunter kein Befehrd oder Beschwerung gebraucht werden.

XXXIIII.

Von der Citation / Verhör / Registratur vnd Publication eines jeden Zeugen.

Soll ein halber Sölden gegeben werden / Doch das die Abschriften der Zeugnüssen / von den Blettern insonderheit außgelöset / vnd von jedem Blat zweene Kleine groschen gegeben werden.

NOTA.

Es sollen auch alle Zeugnüssen / die in Sachen / so am Ampt / vnd desselben vnter Embtern / vnd Gerichten anhängig / nirgendt anderßwo / noch

noch durch andere Notarien verhöret vnd vorfertigt werden / Dann was ohne Mittel im Königlichem Ambt / oder sonst in der Budissinischen Hauptmannschaft anhängig / in der AmbtesCangley / Was aber im Sörlitzschen Ambt anhängig / bey den Hofgericht daselbst zu fertigen.

X X X V.

Von Compassen Compulsorialen vnd

Citationen per Edictum.

Allwege zwölff Klein groschen.

X X X V I.

Von Übergaben / Testamenten vnd

Vorzichten bey dem Ambt.

Einen halben Gulden.

X X X V I I.

Von Übergaben / Testamenten vnd

Vorzichten bey dem Land vnd

Hofgerichten.

Zwölff Klein groschen.

X X X V I I I.

Von Hülffen / die alte Hülffge-

rechtigkeit / Nemlich :

Von der Vermahnung oder ersten Befehl  
an

an den Schuldener in vierzehnen Tagen seine einrede oder zahlung zu thun.

Vier Kleine groschen.

Drey Kleine groschen die Bawerfleute.

Kleine Hülffe wird durch ein LandReutter bestalt / Also / ob in den vierzehnen Tagen keine Bezahlung oder Einrede geschehe / daß man Pfändet mit einem Span vom Thor / mit anmeldung dem Wirth oder den seinen / in sechs Wochen zu bezahlen / bey vermeidung der grossen Hülff / vnd daß giebt man dem Kläger ein Zeddel / von solcher Hülff vnd Zeddel :

Acht Kleine groschen.

Wo nun der Beklagte in den angezielten sechs Wochen einrede fürwendete / so wird es in Vorhör genommen / Wird aber keine einrede ebracht / oder do auch einige erfolgete / vnd doch dieselbe vnerheblich befunden / auch von Beklagten die bezahlung nicht geschehe / so gehet die grosse Hülffe / das ist die wirkliche An- vnd Einweisung da hilfft im Budissinischen der Land Richter / im Sörlitzschen der Hauptmann / nach  
E  
gelegen

gelegenheit vnd höhe der Schulden/vnd Zusprü-  
che / so viel derselben beweislich oder bekentlich.

Erstlichen auff bewegliche / Darnach wenn  
die beweglichen nicht zulangen / auff unbeweg-  
liche Süttere / Vnd im fall weiters mangels/  
auch Schulden vnd Gerechtigkeiten / vnd vor  
solchen Hülffen giebt man:

Im Budissinischen / anderthalben Sölden.

Im Sörlitzschen / ein Schock.

*N O T A.*

Es soll auch in einer Hülffe / oder vmb eine  
Summa oder Schuld/wann gleich mehr als an  
einem Ort / doch wider eine Person / oder wider  
vngesonderte Brüdere muß geholffen werden/  
nicht mehr denn wie vor alters geschehen / gehal-  
ten / vnd nur bey einem Hülffgelde oder Gerech-  
tigkeit vorbleiben.

*N O T A.*

Wann aber wider gesonderte vñ vnterschied-  
liche Personen geholffen wird / vngeacht / ob es  
aus einer Obligation herkommen / So soll doch  
von jeder gesonderten Person / die beklagt wor-  
den / sonderlich Hülffgeld gegeben werden.

*N O T A.*

Vnd

Vnd demnach die grosse Hülffe geschehen/  
als wird der Beklagte mit keiner einrede oder ge-  
genklage gehöret / er habe denn bezahlt / vnd sey  
die Hülffe von den Embtern durch einen Land-  
Reuter oder ein Ambschreiben wider geöffent/  
darvon man doch keinen weitem Vnkosten ge-  
ben darff. Nach demselben aber ist dem Schuld-  
ner die Widerklage vnd alles Recht wider offen.

*N O T A.*

Wenn aber derjenige wider welchen die Hülff-  
fe ergangen / in lebendigen Pfanden innerhalb  
acht Tagen in andern fahrenden haben / daran  
sich nicht Schadens zubesorgen / deßgleichen in  
liegenden vnd stehenden Süttern / inner Monats  
frist / die Hülffe mit bezahlung nicht erlediget/  
So mag der/deme die Hülffe/vnd An- oder Ein-  
weisung geschehen / das Pfandt / oder worauff  
ihme geholffen / so lang behalten / biß er bezahlt  
wird / oder mag es mit Hofgericht auffbieten.

Das lebendige Pfandt nach dem ersten auff-  
bieten / das ander in drey Dierzeben Tagen wei-  
ter vorsezen oder verkauffen / Doch in Lehn-  
gütern sondern vorwissen der Embter.

*C ij*

Es

Es werden aber gleichwol in allen denen dingen die Embter Budissin vnd Sörlitz / nicht gemenget / noch aus einem in das ander geholfen / sondern ein jeder Landsasse helt sich seines Ampts dohin er gehöret.

XXXIX.

### Von Ausschreiben auff die Landtügen vnd zum Ausschüssen.

Wann auff der Eldisten ansuchen / Landtage oder Ausschüsse sollen Außgeschrieben werden / Soll man der Cantzley geben einen Gulden.

Achtzehn Kleine groschen / im Budissinischen dem Land Reutter.

Achtzehn Kleine groschen / von den Kreysen Sörlitz vnd Lauben / Wann aber das Zittawische auch mit beritten wird / ein halb Schock.

**D**iese abgesetzte Cantzley vnd Gerichts Taxa ist ( wie obsteht ) durch die Höchstdachtigste Röm: Käyserl: Majest: etc. aus Böhmischer Königlicher Macht vnd Vollkommenheit / auch als Marggraffen in Oberlausitz Allergnädigst bestettiget / Confirmiret, vnd vnter Ihrer Käyserlichen Majestät anhangenden In-

siegel

siegel vorfertiget. Geschehen vñ geben auff dem Königlichen Schloß Praga / den sechzehenden Monats tag Junii / Nach Christi vnsers lieben HErrn Geburt im Funffzehenhundert / Zwey vnd Sechzigsten Jahre.

### APPENDIX.

**N**ach dem auch wegen der Sünste in Vorpfändung oder Vorschreibung der Sütter / welche etwann nicht auff eine gewisse zeit gerichtet / in obgedachter Cantzley Taxa keine specification befunden / Als haben sich die Stände biß auff Allergnädigste Ratification der Käys: Majest: mit den Königlichen Embtern Budissin vnd Sörlitz / folgender Ordnung verglichen / Nemlichen / Wann das darleben gegen vorgünstigung der Sütter auff Aussage gerichtet / vnd die Zahlung erst in Jahres frist nach beschebener Auffkündigung erfolgen solle / das die Taxa auff drey Jahr zuachten / vnd also vom 1000 Thalern drey Thalern zu geben.

Da aber die Aussage ein halbes Jahr referviret, die Cantzley gebür auff anderthalb Jahr

C iij

zu

zu dirigiren, vnd also von Tausend Thalern anderthalb Thaler zuerlegen: Wann aber verkauffet / vnd dieser halber andere Gütter wegen der gegenwehr zu Hypotheciren, soll es also wie mit den Lehnbriefen observiret, vnd von Tausend Thalern in die Cantzley ein Thaler verrichtet werden.



Keyserliche Land-  
des Ordnung im Marg-  
graffthumb Oberlausitz/

ANNO 1582

Publiciret.



Der Röm. Kayserlichen/  
 auch zu Hungarn vnd Böhaimb Königlichen  
 Majestat/Confirmation, ezlicher durch die Stände  
 im Marggraffthumb Ober Lausitz/ Auff gemeinen gehaltenen  
 Landtagen dem Lande zu Tuz vnd Gutzten / Anno 1582 auffge-  
 richte Policey vnd Ordnung/den Wucher/Schäden/Zehrungen  
 im Einreiten oder Leistungen/Hülffen vnd Auffgebot/die Hofe-  
 gericht zu welchen zeiten/vnd wie viel mahl dieselben im Jahr  
 gehalten werden sollen / vorsagte Bürgen/vnd  
 dann die jenigen so nicht zu zahlen  
 haben belangende.

**W**ir Rudolff der  
 Ander von Gottes Gena-  
 den/ Erwöhlter Römischer  
 Kayser / zu allen Zeiten/  
 Mehrer des Reichs in Ger-  
 manien / zu Hungarn / Böhaimb / Dalma-  
 tien / Croatien / vnd Slavonien / etc. König/  
 Erzhertzog zu Oesterreich / Hertzog zu Bur-  
 gundi / Marggraff zu Nöhern / Hertzog zu  
 Lützen

Lützenburgk / in Schlesiens / zu Brabant / zu Steyer / Cärnten / Crain / Wirtenbergk vnd Teck / Fürst zu Schwaben / Marggraff zu Lausitz / Befürster Graff zu Habsburg / zu Tyrol / zu Pfierdt / zu Kyburg vnd Brax / Landgraff in Elß / Marggraff des H. Römischen Reichs ob der Ens / vnd zu Burgaw / Herr auff der Windischen Marck / zu Portenaw vnd Salins. Bekennen öffentlich vnd thun kundt Männiglichen / Demnach vns / als Regierenden Könige zu Böhaimb / vnd Marggraffen zu Lausitz / tragenden Ampts halben in alle wegen gebüret / vnsere Vnterthanen wol fahrt / gedeyen vnd auffnehmen / gnädiglichen zubefördern / auch dasjenige / so ihnen zu nachteil gereicht / so viel möglichen mit sonderm Ernst abzuschaffen / vnd zu wenden. Vnd wir dan gnädigst erwogen / das in vnserm Marggraffthumb Oberlausitz / eine zeither allerley vbermessige vnd verderbliche Wucherhändel vnd Contract, Schäden / Förderungen vnd

vnd Einleistungen / zu endlichen verderb vieler Leut / auch Geistlichen vnd Weltlichen Rechten zu wider eingerissen / Deren förderlichste Abstellung / vnd vnumbgängliche Notdurfft gewesen / Als haben Wir vnlängst an die Wohlgeborne / Würdige / Gestrenge / Ehrenveste / vnd Ehrsame / Vnsere liebe Getreue / Herren / Prælaten / Ritter schafften / vnd die von Städten / vnserm Marggraffthumb Oberlausitz / durch vnsere dahin abgefertigte Commissarien, auff allgemeinem Landtag / genedigst sinnen vnd begeren lassen / sich eines gewissen Modi, wie es dißfals in künfftig zu halten sein möcht / Auff vnsere gnedigste Ration zu vergleichen. Weil dann sie demselben Gehorsamlich nach komen / sich auch in allen den obenbenanten / vnd andern anhangenden Artickeln einer gewissen Aussetzung vorgliechen vnd voreiniget / auch dieselbe vnsern Commissarien fürgebracht / die sie Vns hernach vbersendet / vnd Wir in nothwendige

D ij Berath

Berathschlagunge genommen. So haben wir  
 vns darinnen ersehen/auch dieselbe zum theil/  
 da es die Nothdurfft erfordert hat / zu erhal-  
 tung einer durchgehenden gleichheit zwischen  
 vnser Cron Böhaimb / vnd den incorporir-  
 ten Landen geendert / zum theil / weil wir sie  
 dem Rechten vnd der billigkeit gemess zu sein  
 erfunden / wie es von den Ständen vnser  
 Marggraffthumb Oberlausitz geschlossen  
 worden / verbleiben lassen / Auch dasselbe ab-  
 les omb Männigliches wissenschaft vnd ge-  
 horsamer nachrichtung willen / hirmit publi-  
 ciren wollen / Thun solches auch aus Böh-  
 mischer Königlichen Macht / als Marggraff  
 zu Lausitz / wissentlich in Krafft dieses Brief-  
 fes meinen / setzen vnd wollen / daß man hin-  
 füro nachfolgende Constitution, Aussatzung  
 vnd Ordnung / in gedachtem vnserm Marg-  
 graffthumb Oberlausitz / vor ein allgemein  
 Recht vnd Statut, von Männiglichen gehalten  
 / vnd desselben gehorsamlich nachgesezet  
 werden soll.

Von

## Von dem Bucher.

**B**üchlichen ordnen vnd wollen Wir / das  
 hinfüro vnd künfftig / in einem Jahr /  
 vom hundert nicht mehr denn Sechs  
 genommen vnd gegeben / solches auch auff das  
 halbe vnd viertel Jahr / so wol Monat vnd Wo-  
 chen der proportion nach / verstanden werden  
 soll / dergestalt vnd also / das Jemand / wes Stan-  
 des oder Wesens der sein mag / im Marggraff-  
 thumb Oberlausitz / durch waser partida, mit-  
 tel vnd wege das immer sein möcht / vber 6. per  
 cent. fordern vnd nehmen würde / das der vnd  
 die / den halben theil der außgeliehen Summen /  
 Vns / vnd den vierden theil / Von solchem halben  
 theil / dem Ansager / der doch vngemeldet sein vnd  
 bleiben / verfallen vnd zukommen / Die alten  
 Vorschreibungen aber / da die Zinsen vber 7 oder  
 8 per cent. nicht gerichtet / in esse gelassen vnd ver-  
 bleiben / Welche aber auch / sich auff höhere usu-  
 ren erstrecken / cassirt vnd nach dieser Constitu-  
 tion moderirret, auch ein mehrers nicht / es sey  
 durch waserley wege es wolle (wie gedacht) bey  
 gemelter

D iii



gemelter Straff weder gegeben noch genommen/  
vnd dieses also von Jedermänniglichen steiff  
vnd vnvorbrüchlich gehalten werden solle.

## Von Schäden.

**N**ach dem auch billich / das einem jeden  
Gläubiger / nicht allein zu seiner auß-  
ständigen Hauptsumma vnd denen ver-  
fallenen Interessen, Sondern auch den erlittenen  
erbaren vnd billichen Schäden schleunig  
verholffen werde / So soll hinführo / auff den  
fall sich die Parten selbst mit einander derent-  
halben nicht könten vernehmen / vnvorzüglich  
durch das ordentliche Ambt / dahin die Parteyen  
vnd Sachen gehören / vorbescheiden / die Haupt-  
vorschreibung bey dem Ambt deponirt, vnd in  
kurtzer frist / mit gebührender liquidation verfab-  
ren werden / auch darauff als dann des Ambts  
abschied / so wol die Execution vnvorlenget fol-  
gen vnd ergehen.

## Von Zehrungen im Ein- reiten oder Leistungen.

Sinte:

**S**intemahl in Leistungen allerley schäd-  
licher oberflüss / vnd Vnchristliche ver-  
schwendung / fast nun mehr in gemein  
getrieben wird / So soll sie in künfftig allen Cre-  
ditorn vnd Gläubigern in vnserm Marggraff-  
schumb Ober Lausitz / gantzlichen verboten / vnd  
allein diß zugelassen sein / das die Bürgen von  
den Gläubigern allein von deßwegen mügen  
eingefodert werden / sich mit ihnen wegen ihres  
Brieff vnd Siegels zu vergleichen / vnd auff die  
bezahlung bedacht zu sein / da ihnen auch mehr  
nicht als zwey Pferde / vnd auff Roß vnd Wagn  
Zehrungskosten Tag vnd Nacht sechzig Kreuz-  
er / vnd darüber weiter nichts passirt werden /  
Die vbermaß aber / auff den so es verzehret / lauf-  
fen / vnd ihme keines weges darzu verholffen  
werden solle.

## Von Hülfen vnd Auffgebotten.

**N**ach dem in des Marggraffschumbs Ober  
Lausitz Privilegien richtige Maß / Ziel  
vnd Ordnung / wie darinnen zu gebä-  
ren vnd

ren vnd vorfahren/ nicht weniger/ wie es denselben nach bisshero beyn Embtern in wirckliche vbung gehalten worden/ gutte nachrichtung zu befinden/ so ist dasselbe vmb mehrer gewisheit vnd erklerunge/ auch der frembden wissenschafft halben anhero widerholet vnd vernewert worden.

Des Privilegii, so man die Cantzley Taxa nennet verba formalia, oder eigene wort sein diese:

Es soll aber den Kummern dreyzehen Tage volge geschehen.

**Z**wölfflich / Vermahnung oder erste Befehl an den Schuldener / in vierzehen Tage seine Einrede zu thun oder zu bezahlen.

Geschicht nun inner den vierzehen Tagen Bezahlung oder Einrede/ vnd weiter angesucht wird/ so wird vmb die Kleine Hülffe gebeten/ die wird durch ein LandReutter also bestellet/ das man Pfändet mit dem Span von einem Thor/ mit anmeldunge dem Wirthe oder den seinen/ in sechs Wochen zu bezahlen / bey vermeidunge der Grossen Hülffe/ vnd des giebet man dem Kläger einen Zeddel.

Wo

Wo nun in den sechs Wochen der Beklagete noch Einrede vorwendete/ so wird es in Verhör genommen/ wird aber keine Einrede vorgewendet/ oder da einige beschehen vnd vnerheblich befunden/ der Beklagete aber nicht bezahlet/ so gehet die grosse Hülffe/ das ist die wirckliche Anvnd Einweisung / da hilfft im Budissinischen der Land Richter (so itziger zeit Hof Richter genannt) im Sörlitzschen der Hauptman / nach gelegenheit vnd höhe der Schulden vnd Zusprüche/ so viel derselben beweislich oder bekentlich.

Erstlichen auff bewegliche/ Darnach wann die beweglichen nicht zulangen / auff vnbewegliche Gütter / vnd im fall weiters mangels auff Schulden vnd Berechtigkeiten / Vnd wann die grosse Hülffe geschicht/ so wird der Beklagete mit keiner Einrede oder Segenklage gehört / Er habe dann bezahlet / vnd sey die Hülffe von den Embtern / durch einen LandReutter / oder ein Ambschreiben wider geöffnet/ Nach demselben aber / ist dem Schuldener die Widerklage vnd alles Recht wider offen.

Wenn aber der Jenige wider welchen die  
E Hülffe

Hülffe ergangen/ in lebendigen Pfanden innerhalb acht Tagen in andern Fahren den haben/ daran sich nicht Schadens zubeforgen / desgleichen in liegenden vnd stehenden Gütern / inner Monats frist / die Hülffe mit bezahlung nicht erlediget / So mag der/ deme die Hülffe/ vnd andere Einweisung geschehen / das Pfandt / oder worauff ihm geholffen / so lange behalten / bis er bezahlet wird / oder mag es mit Hofgericht auffbieten.

Das lebendige Pfandt nach dem ersten auffbieten / das and er in drey vierzehnen Tagen weiter vorsezen oder verkauffen / Doch in Lehn Gütern mit sonderm vorwissen der Embter.

Es werden aber gleichwol in allen denen dingen die Embter Budissin vnd Sörlic / nicht gemenet / noch auß einem in das ander geholffen / sondern ein jeder Landsasse helt sich seines Ampts dohin er gehöret. Bisshero die wort des Privilegii.

Bey solchem soll es nachmals verbleiben/ vnd ein jeder auß erheischung seiner Notdurfft / sich darnach zu richten vnd verhalten haben / Weil  
aber

aber dieselbe nur auff vnvorbrieffte Schuld / gerichtet / so soll es in verbriefften Schulden bey folgender Ordnung verbleiben. Nemlich / das sich die Embter nach den habenden Vorschreibungen richten / vnd denselben ( da sie paratam executionem, das ist / solche hülffe vnd förderungen haben / die nur in volziehungen stehen / vnd die Clausul als wann alle Recht ordentlich darüber ergangen vnd erstanden / in sich begreifen ) zu wider nicht verziehen / auffhalten / vñ kein mahl vber vierzehnen Tage darzu frist nehmen sollen.

### Zu welchen zeiten / vnd wie viel mahl im Jahr das Hof- Gerichte gehalten.

**D**Amit aber auch gewisse zeit / zu haltung die Hofgericht / geordnet vnd benennet / so sollen dieselben im Budissinischen vñ ersucht der Part vom Hof Richter selbst / des Jahrs drey mahl / als Oculi, Bartholomæi vnd Elisabeth gehalten / vnd mit haltung derselben ein solche Außtheilung gemacht werden / Das allwege von einem Gericht zum andern nicht

ein kurtzer Termin sey denn vierzehnen Tage/ vnd das dritte oder letzte Gericht / bald vor dem dazumahl vorstehenden Willkürlichen Landtage außgehe/ auff das in den dreyen Zusamenkunfften mehrer vnd grösser Rath/ da von nöthen/ gehalten/ vnd mit demselben vorgegangen werden möge/ würde aber jemandes der Zeiten vnd Hofgerichten nicht erwarten / vnd seine nothdurfft durch die Auffgebot fördern wollen / Demselben sollen die Hofgerichte auff sein ansuchen zu fördersamer bequemer zeit/ nicht weniger bestellt werden/ Wie es dann auch im Sörlitzschen so oft es von nöthen sein vnd begehret wird/ gehalten werden sol. In versetzung vnd verkäuffung der Gütter aber/ sollen dieselben den Wittbelehnten gegönnet/ vnd vor andern gelassen werden.

Vnd soll im Budissinischen Ambt die Einweisung durch den Hof Richter selbst/ oder auff dem fall/ seiner Ehehafften vorhinderungen/ einen tauglichen Rittermessigen vom Adel geschehen/ vnd alles weyland vnserer Dorfahren/ zwischen dem Ambt vnd Ständen ergangenen Abhandlung/ Cantzley vnd Gerichts Taxen allerding nachgesetzt werden. In

Insonderheit aber der Hauptman zu Budissin/ die Parteyen/ wo möglich gülich zu vertragen/ versuchen / vnd ob demselben was vor ihm vorkommen ist / gebürlich halten / vnd wircklich volziehen vnd vollstrecken.

Nach dem auch vermöge obgedachtes Privilegii, die Embter Budissin vnd Sörlitz nicht gemenget / noch auß einem in das ander geholffen werden sol/ vnd dann ein ander Privilegium, die Abhandlung genant/ neben dem bishero continuirten üblichen Gebrauch klar besaget / wie es mit dem Hauptman im Sörlitzschen gehalten werden sol / vnd mit anhänget / Urtheil/ Erkenntnis vnd Abschied ergehen zu lassen/ vnd die Parteyen ( wo möglich ) gülich zu vertragen / Solches aber mit vorbehalt der Appellation vnd Berufunge an vnsern Land Voigt/ vnd die verordnete der von Land vnd Städten / vnd ferner an Uns/ vnd vnserer verordnete Appellation Rätche/ so soll es darbey auch gelassen werden.

Vnd der Hauptmann im Sörlitzschen / soll nichts weniger / wie das Budissinische Ambt/ alle mögliche vnd gleiche handlung versuchen/

vnd in entstehung/oder zerschlagung/deroselben  
 Urtheil/ Erkenntnis/ vnd Abschied ergeben las-  
 sen/ Vnd vollig nach geschlossener erster Instantz  
 obgedachte Appellationes, keinem beschwerden  
 vorschrencken / Weil er auch obgedachtem Pri-  
 uilegio, vnd dem darauff erfolgten gebrauch  
 nach / die Auffgaben / Lehen / Leibgedinge vnd  
 Günte/im Namen vnser Land Voigts verley-  
 het / vnd die Brieffe mit desselben Insteigel ver-  
 fertiget / So wird er auch ob demselben / was für  
 ihm vorkommen ist / gebürlich zu halten / vnd  
 wirklich zuvolziehen vnd volstrecken wissen.

### Von vorszetzten Bürgen.

**E**s begiebet sich zum offtern / vnd ist sehr  
 gemein / das die Bürgen auß krafft der  
 Hauptverschreibung / darinnen sie sich  
 aller den Bürgen im Rechten / vorliehener Wol-  
 thaten verzeihen / ohne Excussion des Haupt-  
 schuldeners gemahnet vnd vorgenommen wer-  
 den / Der Hauptschuldener aber / löset vnd ver-  
 tritt seine Bürgen nicht / sondern ist in denen  
 gedancken / als ob seine vorszetzte Bürgen / ihnen  
 nicht

nicht ehe widerumb mit mahnung fürnehmen  
 köndten / sie hetten denn zuvor bezahlet / vnd  
 Brieff vnd Siegel an sich gebracht / Darauß  
 denn erfolget / das der Hauptschuldener bey der  
 sache nichts thut / den Bürgen stecken leß / da-  
 her nu die höchste beschwerung vnd vngelegen-  
 heit entstehet.

Damit aber auch diese hochverderbliche be-  
 schwerung / so viel möglich abgewendt werde / so  
 soll es in künfftig dergestalt gehalten werden /  
 Wenn der Bürge auß krafft der angegebenen  
 Hauptverschreibung / zur schleunigen Hülff vnd  
 Einweisung verwarnet / so soll auff des Bürgen  
 ansuchen / wider den Hauptschuldener gleicher  
 gestalt / mit verwarnung zur schleunigen Hülff  
 vnd Einweisung / vnd so wol mit der Hülff vnd  
 Einweisung / in seine Gütter verfahren werden /  
 vngeachtet / ob gleich der Bürge die wirkliche  
 Außzahlung noch nicht gethan hat / darwider  
 denn auch der Hauptschuldener / mit einigerley  
 dergleichen Einsage oder Vorwendung nicht zu  
 hören / ob er auch keine Gütter hette / soll er auff  
 ansuchen des Bürgen / vnd mit rath der veror-  
 dent.

denten mit Bestrickung eingenommen vnd vorge-  
wiffert werden / vnd do befindlich / daß er nicht  
zureichen vnd langen könt / so soll gegen ihm fol-  
gender Ordnung nach verfahren werden.

## Von denen die nicht zu zahlen haben.

**W**ann der Schuldener außgeklaget / vnd  
sich befinden würde / daß er nicht zu be-  
zahlen hette / so soll er auff der Gläubiger  
anhalten ins Ambt gefordert / vnd ihm all-  
da von derselben zeit an / in den nechstfolgenden  
sechs Wochen / bezahlung zuthun aufferleget  
werden / Thut er solches nicht / so soll er mit rath  
der Verordenten in Bestrickung genommen /  
Vnd ob er bey seinem Gläubiger keinen nach-  
laß erhalten könte / sie wolten sich auch in andere  
wege nicht behandeln lassen / gleicher gestalt mit  
verordneten rath ins Schuldgefängnis geleet /  
vnd darinnen auff sein eigen Kosten / ohne der  
Gläubiger zuthun / enthalten werden / biß so lan-  
ge er die Gläubiger befriedige / oder sich sonst mit  
ihrem gutten willen vertrage vnd abfinde / Da-  
wider

wider ihnen die abtrettung seiner Gütter int  
Rechten Cessio bonorum genant / nicht soll helf-  
fen noch schützen / welche forthin vermöge die-  
ser Bewilligung / keinem Schuldener zu hülffe  
kommen / sondern gänzlich verschrenckt vnd ab-  
geschnitten sein soll.

Jedoch so behalten Wir vns vnd vnsern Nach-  
kommenden Königen zu Böhaimb / vnd Marg-  
graffen zu Lausitz / in allwegen bevor / Diese  
Constitution vnd Ordnung zum theil / oder gar /  
nach gelegenheit der zeit vnd fälle / zu endern  
oder zu bessern / wie solches Uns vnd vnsern ge-  
horsamen Unterthanen zum besten vnd nütz-  
lichen sein möchte.

Vnd gebieten darauff allen vnd jeden vnsern  
Unterthanen / vnser Marggraffthumbs Ober-  
Lausitz / ernstlichen / vnd wollen / daß sie dieser  
vnsrer Constitution vnd Außsetzung gewißlichen  
nachkommen / auch darwider nicht handeln /  
noch dasselbe ändern zu thun gestatten / Als lieb  
ihnen sey vnserere schwere Straff vnd Ungenad  
zu vermeiden / Daß meinen Wir ernstlich.

Zu Orkunt bestegelt mit Unserm Käyserlichen auffgedruckten Secret Insteigel. Seben in vnser Stadt Wien/ den Achtzehenden Tag des Monats May/ Im Funffzehnhundert vnd im Zwey vnd Achtzigsten Jahre/ Unserer Reiche des Römischen im Siebenden/ des Hungarischen im Zehenden / vnd des Böhmisschen auch im Siebenden.

Rudolff

Ad mandatum Sacræ Cæsareæ  
Majestatis proprium

Oßwalt von Schönfelt.  
Sebastianus Heugel.

# Landes Ordnung

Wegen abschaffung der Gotteslesterung/ Schweren vnd Fluchens/ haltung Willkürlicher Landträge/ Vnterthanen vnd ihre Kinder/ so wohl das Gesinde/ Vnd dann Weydwerck vnd Fischey belangende/ welche von den Ständen des Marggraffthums Ober Lausitz mit einhelligem Beschluß auß erheblichen vrsachen/ zum theil vermehret / vnd auff ihr vnterehänigst ansuchen von der Käys: Majest: den 6 May des 1597 Jahres auff's new gnedigst Confirmiret vnd bestetiget.



**W**IR Rudolff der  
 Ander von Gottes gnaden/  
 Erwöhlter Römischer Käy-  
 ser / zu allen Zeiten / Wehrer  
 des Reichs / in Germanien / zu  
 Hungarn / Böhaimb / Dal-  
 matien / Croatien / König / 2c. Ertzhertzog zu  
 Osterreich / Marggraff zu Mähren / Hertzog zu  
 Lutzenburgk / vnd in Schlessien / Marggraff zu  
 Lausitz / 2c. Bekennen öffentlich mit diesem  
 Brieffe / vnd thun kundt Allermänniglichem /  
 Das Vns die Wolgeborne / Bestrenge / Ehren-  
 veste vnd Ehrsame / Vnsere liebe Getrewe / N.  
 Herren Ritterschafften vnd die von Städten vn-  
 sers Marggraffthumbs Ober Lausitz / eine Ord-  
 nung in fünff vnterschiedliche Artickel verfas-  
 set / fürgebracht. Welche / wie sich bey vnser Böh-  
 mischen Hof Cantzley Registratur befindet / Wey-  
 landt vnser geliebter Herr vnd Anherr / Käyser  
 Ferdinand hochlöblichster vnd seligster gedäch-  
 nüs / auff ihr der Stände gehorsamiste bitt / vnd  
 in ansehung / das dieselbe zu Lob / Preis vnd  
 Ehre



Ehre des Allmächtigen / auch zu Wolfahrt des Vaterlandes gerichtet vnd gemeinet gewesen / am sechs vnd zwanzigsten Tag Julii, des Neun vnd Dreyssigsten Jahres Ratificirt vnd Confirmirt, mit gehorsambster bitt / Daß Wir / als itzt regierender König zu Böhaimb / vnd Marggraff zu Lausitz / ermelte Ordnung nicht allein zu Confirmiren vnd bestetigen / Sondern vnd dieweil auch nach gelegenheit itziger gefährlichen Läuſſte / vnd bey zugenommener Bosheit / Muthwillen vnd Ungehorsam der Vnterthanen vnd Gesinde / Auch sonst in betrachtung allerhand erheblichen Ursachen vnd Motiven, in den letzten dreyen Artickeln was zu erklären vnd zu vermehren / sie die Stände für eine vnbüßgengliche nothdurfft befunden / Dasselbe gleichfalls zu Authentifiziren, vnd beneben den ersten zweyen Artickeln zu corroboriren vnd bestetigen geruben wolten / Welche ermelte Artickeln / zu sampt der besserung vnd erklärang nachfolgender gestalt lauten.



## Erstlichen / von Gottes Lesterungen / Schweren vnd Fluchen.

**A**m Ersten / ist in der Landes Ordnung verboten / alles Lestern / Schweren vnd Fluchen / bey S G T / seinem heiligen Namen / Marter / Wunden / Sacramenten / Marien der heiligen Jungfrauen vnd Mutter Gottes / vnd aller Gottes Heyligen / Als sollen vor allen Kirchhöfen / auffm Lande / vnd wo nicht Kirchen sindt / vor den Höfen der Kretzschmer / oder auff den Dorff Awen / Seulen auffgerichtet werden / Vnd sollen die Herrschafften bey allen ihren Kretzschmarn vnd sonst / wo bequem vnd möglich / sonderlich wo die Leute pflegen zusammen zukömen / fleißige Kundschaften dar auff legen / Wo ein Vnterthan hiewider also Lestern / Schweren / oder Fluchen würde / Der oder dieselben sollen auff die Sontage oder Fest / so lange das Ambt wehret / vor die Kirchhöfe / oder wo

wo nicht Kirchen sindt/eine Stunde zwo vor den Höfen der Kretzschmere/oder den Dorff Alwen an dieselbigen Seulen gestalt/vnd also andern zur Abschem/darmit verhonet vnd gestrafft werden.

Wer sich aber an diesen Straffen nicht besern/vnd darüber in solchen Gottlosen Bestern/Schweren oder Kluchen befunden würde/Der oder dieselben/sollen von seiner oder ihrer Herrschafft/nach gelegenheit der Obertrettung an Leib oder Gut noch weiter gestrafft werden.

Welche Herrschafften aber hierinnen selbst brüchig/oder mit Straffe seumit würden/Die sollen auff den Willkürlichen Landtügen von gemeiner Landschafft darumb auch gebürlich verhöret/vnd gestrafft werden.

Vnd diesen Artickel sol einer jederen Pfarr Lehns Herr/den nechsten Contag nach verletzung dieses Außschreibens auff der Cantzel seinen Pfarrer abkündigen/vnd Jederman/beyde Herrschafft vnd Vnterthanen darinnen gebürlichen erinnern/vermahnen vnd vorwarnen lassen.

Der

## Der Ander Artickel / von den Willkürlichen Landtügen.

**D**ie Willkürlichen Landtüge sollen vermöge der Landes Ordnung/vnd nach alten gebrauch/forthin allewege wider gehalten werden: Also/das alle Landsassen von jedem Ritterstz vnd Landstandes anwesender Kreyssen Budissin vnd Löbaw eine Person/vnd des Camitzschen Kreysses Gesandten auff den Tag Sculi/Bartholomxi/vnd Elisabeth zu Abends/oder zum lengsten des folgenden Tages vmb sieben Uhr endlich vnd gewißlich alhier zu Budissin einkommen/vnd folgendes des Willkürlichen Landtages bis zum Beschluß abwarten sollen/So sollen die Landstände des Fürstenthumbs Sörlitz/sampt Zittaw vnd Lauben jederzeit ihre Eltisten/vnd nach gelegenheit vnd nothdurfft andere mehr Personen/wie vor Alters verordnen/die auff bestimmte Zeit zur stelle kommen/Der Willkürlichen Landtügen neben den Landständen/der gedachter dreyer Kreysses pflegen vnd abwarten/ Vnd gemeines Landes

S

Not.

Notturfft vnd Bestes bedencken vnd befördern helfen.

Es sollen auch die Eltisten zum wenigsten einen Tag zuvor/ oder der Notturfft nach ehe einkommen/ sich der Proposition vnd ihres Aussatzes vergleichen/ damit jederzeit des folgenden Tages nach Oculi, Bartholomai, vnd Elisabeth zum lengsten vmb acht Uhr die Proposition geschehen/ auff der Landstände begehren der Eltisten Aussatz vormeldet / Die dinge von den Landständen so viel immer möglich/ noch vor Wittages in weitem Rathschlag mögen genommen/ Die Landtage desto ehe geschlossen / vnd die Landstände ohne noth nicht lange auffgehalten werden.

Vnd welcher auff bestimbte Zeit nicht zur stelle kömpt/ deren sey einer oder mehr/ der oder dieselben sollen ein jeder dem Landt zwanzig Thaler willkürlicher Been vorfallen sein. Darumb soll ihm oder ihnen von demselben willkürlichen Landtage durch die Eltisten/ so viel dero jederzeit zur stelle sein werden/ auß verordnung der Landstände geschrieben werden/ Daß  
er

er oder dieselben solche zwanzig Thaler auff den nachfolgenden willkürlichen Landtag erlegen sollen / Vnd do es nicht geschehe / so soll die Been durch die Hülffe des Ampts/ von ihm oder ihnen erlanget werden.

Do aber jemandes erhebliche ver hinderung hette/ Als Gottes gewalt/ Gottes oder der Obrigkeit Dienst/ seiner Ehren/ Leibes/ Weibes/ Kinder oder Nahrunge / wahre vnvormeidentlich Notturfft/ der soll solche seine Eheafft durch ein Schreiben/ oder durch einen gutten Freund/ auff den willkürlichen Landtügen anmelden/ Vnd do befunden/ das es erheblich/ so soll ihn die entschuldigung der Been zu demselben mahl be freyen. Vnd also solles durch auß mit denen gehalten werden/ die zu den willkürlichen Landtügen erscheinen/ vnd derselben nicht so lange biß die Landtag durch die Landes Eltisten auffgeben/ abwarten/ Es bleiben also aber einer oder mehr / viel oder wenig aussen / oder einer oder mehr warten des beschlusses der Landtügen nicht abe/ so sollen demnach die erscheinenden vnd abwartenden Vollmacht haben / von gemeiner

Landstände wegen zu schliessen / vnd die abwesenden nichts weniger als die anwesenden demselben zu geleben / schuldig sein.

### Zum Dritten / die Unterthanen vnd ihre Kinder betreffende.

**S**ein fast in gemein wegen der Ungehorsamen / vnfleissigen mit Lohn vnd Kost vbersetzigen / Herrenlosen / vmb lauffenden vnd dieser halben auch vieler Ort mangelnden Besindes beschwerung vorkommen / Als sol es mit den Unterthanen vnd ihren Kindern / nachfolgender gestalt / stett / fest vnd vnvorbrüchlichen gehalten werden / Das alle vnd jede Unterthanen vnd deroselben Kinder für allen andern der Herrschafft vmb gebürliches Lohn dienen / Auch dieselben / wann sie vierzehn Jahr erreichen / für die Herrschafft / oder deroselben gefallen nach / für gehegtes Bedinge sich stellen / daselbst Serichtlichen angeloben / Das sie sich ohne wissen vnd willen ihrer Herrschafft / aussere Landes nicht begeben / vnd in Dienst versprechen / Sondern ihrer Herrschafft / oder

oder da sie ihrer selbst nicht bedürffte / deroselben Unterthanen / oder weme es sonst die Herrschafft vergönnen möchte / zu jederzeit verpflichtet sein / vnd also der Wüßiggang / freyer Wille / vnd allerley Vnordnunge verhütet.

Im fall aber einer oder der ander sich vngesorsamlich erzeigen / oder solchen gethanen An gelöbnis nicht nachkommen würde / solle wider den oder dieselben mit gebürlichen Ernst einsehen vnd Straffe vorkahren / Derjenige auch / der sich ohne der Herrschafft einwilligung in andere wege begeben / es sey Mannes oder Weibes Personen / seiner Erbschafft vnd anders seines Zustandes / Innhalts vorgehenden alten Gebrauch vñ Ordnung / verlustig gemacht / oder / do er oder sie durch vorgenommenen zwang vnd mittel nicht zu Gehorsam gebracht werden möchte / für gehegtes Beding ordentlich geladen werden / vnd im fall nicht gestehens / vñ ferner Ungehorsams in die Acht vnd Verfestigung erkläret / vnd demselben nach / wider ihnen exequiret werden.

Jedoch / wann der Unterthanen oder derselben Kinder nutz vnd bestes / vmbliegende Land

vnd Nachbarn zubefuchen / oder etwas zu sehen oder lernen / Soles in der Herrschafft gefallen stehen / Ob es ihnen zuvorgönnen / Auff welchen fall ihnen die Herrschafft / ohne sonderbare vnkosten ein schriftlichen schein geben / Sie auch auff ihre Widerkunfft ihres verhaltens / wo sie gewesen / widerumb Kundschafft vnd Zeugnis zu rück an ihre Herrschafft bringen / Auch vber die vorgunste Zeit / bey obgesetzter Straffe / ferner nicht aussen bleiben / Sondern sich widerumb einzustellen verpstlichtet sein.

So viel die Hausgenossen belangendet / sollen dieselben anderer gestalt nicht / sie hetten dann Loßbriffe von ihrer Herrschafft vorzulegen / bey vermeidung gebürlicher Straff angenommen / vnd mit ihnen vnd den ibrigen gleicher gestalt / wie oben gemeldet / gehalten werden.

So sol auch der Hausgenosß Jährlichen sechs Tage Handarbeit vmbsonst zuthun / aussen dessen aber für allen andern der Herrschafft vmbso Lohn zu arbeiten / auch einen Weissen groschen an Zinsen zu Zinsen schuldig sein / Dem Hausgenossen aber vnd den andern soll auch hinförder

der vmb halben Gewinnst zu Seen ohne vorwissen der Herrschafft bey verlust des Zuwachsses / nicht vergünstet sein.

## Zum Vierden / Das Se-

finde belangende.

**E**s soll keiner dem andern sein Gesinde bey vermeidung zwantzig Fl. Straff / so halb dem Lande / vnd halb dem Königlischen Ampte zu appliciren, abspennig machen / Vnd auch nicht vber vier Wochen zu vorn / als es würde außgedienet haben / vmb Dienst anlangen vnd Wieten.

Welches Gesinde aber als dann zugesaget / oder einen gewissen Groschen darauff nimpt / Das soll auch dasselbe Jahr außdienen / Vnd ob stichs wegerte / oder an andern örten auch Dienst zugesaget / oder gewissen Groschen nehme / so soll es doch der erste / es diene wo es wolle / abzufodern haben / vnd man solls ihme auch vngewegert folgen lassen / oder der Dienstbote soll schuldig sein / dem ersten deme er zugesaget / so viel als das verheissene Dienstgeldt anlanget / zu Abtrag zu wetten /

wetten/ Doch sollen sich alle Untertanen/ vnd deroselben Kinder/ wie oben gemelt/ zu vorn bey ihren Herrschafft anzubieten/ vnd ihnen vor andern vnd Landübliche billiche außgesetzte Belohnung wie vnten zubefinden/ zu dienen/ schuldig/ oder die Herrschafft sie an andern Orten/ da sie sich hinwider versprechen würden/ jederzeit abzufordern befugt sein.

Wann sie aber bey andern in Diensten sein/ ehe sie von der Herrschafft in Dienst begehret worden/ so sollen sie eher nicht/ dann auff die zeit/ wann sie außgedienet haben/ abgefördert/ Doch ihnen vnd ihrer Dienst Herrschafft dasselbe auffss wenigste ein Monat vor der zeit angemeldet werden.

Ob aber einer ein Gesinde für der zeit / vnd ehe es außgedienet/ Vrlauben wolte / vnd sich Herrschafft vnd Dienstbote des Abzugs vnd Lohns halben mit einander selbst nicht vorgleichen könnten/ so soles auff der Embter Budissin vnd Sörlitz/ wohin ein jeder gehöret/ erkänntnis stehen/ Vnd da befunden/ das die Herrschafft nicht gutte Ursach het/ so sol er dem Gesinde sein  
voll

voll Lohn geben/ Wo er aber gutte Ursach hette/ so soll er dem Gesinde nur so viel Lohnes als es biß auff die zeit/ nach gestalt des Sedinges außträget/ zu entrichten schuldig sein.

Die jenigen aber/ so die Untertanen derselben Kinder vnd Gesinde abfordern vnd wegführen/ dieselben sollen auffgehalten werden/ vnd zu Gefängnis vnd zu gebürlicher ernster Sutes vnd Leibes Straffe gebracht werden.

Vnd als newlicher zeit / durch etliche von Herrschafft vnd Untertanen / ein schädlicher Mißbrauch eingeführet / Das man dem Gesinde/ Knechten vnd Mägden auff die Forberge ein anzahl / Hafer / Rein vnd anders Getreyde vber den versprochen Lohn zu seen pflaget / so soll solche Newigkeit bey Herrschafft vnd Untertanen hierdurch ernstlichen abgeschafft / vnd ein jedes Gesinde / an seinem hernach beschriebenen Lohn begnüget sein. Mit dieser außdrücklichen Vorwarnung/ do einer vnd der ander/ beyde Herrschafft vnd Untertanen/ ein mehrers versprechen vnd geben / oder das Gesinde ein höhers als außgesetzt/ nehmen würden/ das wider  
S den

den oder denselben/nach gelegenheit vnd auff erkänntnis / mit gebürlichen einsehen vorkahren / Auch wegen der versprochenen Obermaß in Embtern vnd Gerichten / keine Hülff vnd Execution ergehen solle.

## Folget das Besinde Lohn.

**I**n Knecht / so ein Geschirr Meister ist / der Wagen / Egden / Pflug / Hacken / binden / der vnd förder Gestelle / biß auff die Rade vnd Eisenwerck machen vnd anrichten / auch Siede schneiden / mit der Sensen Grass vnd Getreyde hawen / auch das Gesinde anrichten kan / einem solchem soll ein jedes Jahr nach gelegenheit der Kreyß Gütter vnd Personen / sieben oder acht Marck vnd ein paar Stieffeln / oder dafür drey Schilling / neben vier Ellen mittel / vnd vier Ellen grobe Leinmet gegeben werden.

Einem mittel Knechte / welcher zu Pflug vnd Ackerbau zu fördern weis / auch andere Hausarbeit thun kan / des Jahres fünff Marck / vnd ein

ein paar Stieffeln / oder drey Schilling / neben vier Ellen mittel / vnd vier Ellen grobe Leinmet.

Einem Kutzschen oder Wagenknechte / der mit dem grossen Geschirz zu fahren weiß / vnd eines mittel Knechtes stelle vertreten kan / auch die Pferde nottürfftiglich warten / fünff Marck / ein paar Stieffeln / oder dafür ein drey Schilling Geldes / neben vier Ellen mittel / vnd vier Ellen grobe Leinmet.

Einem Knaben der den Pflug treiben kan / vnd sonst in der Wirthschafft zugebrauchen / ein Jahr anderthalb Marck / vnd ein paar Schue oder Semechte / neben vier Ellen mittel Leinmet.

Einem Pflughalter vmb's Taglohn / einen Tag zweene kleine groschen neben der Kost.

## Der Jagde Lohn.

**E**iner grossen Wagd ein Jahr lang sechs Schilling / drey Ellen kleine / vier Ellen mittel / vñ vier Ellen grobe Leinmet / einen gemeinen Schleyer von drey Ellen / ein paar Schue / oder dafür zwölff kleine groschen.

Einer mittel Wagd vnd Schlifferin ein Jahr ein Schock/drey Ellen kleine/vier Ellen mittel vnd vier Ellen grobe Leimmet/einer Schleyer/ein paar Schue / oder zwölff Kleine groschen darzu.

Einer Rübirtin ein Schock / drey Ellen kleine / vier Ellen mittel / vnd vier Ellen grobe Leimmet/einen Schleyer vnd paar Schue/wie oben/so sie wenig Diebe zu hütten/ soll der Lohn nach gelegenheit ernidriget werden.

Einer Köchin ein Jahr sechs Schilling/drey Ellen kleine / vier Ellen mittel / vnd vier Ellen grobe Leimmet / ein Schleyer/ ein paar Schue/ oder zwölff Kleine groschen dafür.

## Der Schäffer Lohn.

**S**chäffer so das Semenge halten / sollen nicht minder dann auff sieben oder acht Schafe / nach gelegenheit der Kreyffe dienen/vnd wie sich die Herrschafft vmb das Getreydicht oder Kost mit ihm verträget.

Einem Wiettschäffer sol man neben der Kost von hundert Schafen acht Schafe halten.

Einem

Einem Mittel Schäffer vom hundert / nach gelegenheit fünff oder sechs Schafe.

Einem Knaben/von hundert zwey oder drey Schafe sambt der Kost.

## Möller Lohn.

**A**lle Metz Müller sollen auff den gewis sen Wassern / nicht höher denn vmb die vierde Metz angenommen werden / Also / daß sie sich bekösten / vor den Stein/Eisen/Bettel/Dnslet/den vierden Pfennig geben sollen.

An denen Mühlen so nicht Wassers vnd Sacks gnung haben / sollen sie vmb die dritte Metz dienen / darumb auch zu angezeigeter nothdurfft nicht mehr denn drey Pfennige zu erlegen / schuldig sein.

Einem Mühl knechte soll neben der Kost Jährlichen acht Marck gegeben werden.

## Zum Fünfften / von Wey.

den weck vnd Fischeren.

**E**s soll durchs gantze Jahr keiner dem andern ohne sein vorwissen vnd guten willen oder erlaubnus/vnbefugter wei.

S iii

se auff



se auff dem seinen Hetzen / Jagen / Schissen / Fischen oder einigerley ander Weydwerck treiben / oder treiben lassen / Welcher es vbertritt / der soll dreyssig Thaler / vnnachlässlicher willkürlicher Peen / als zehen Thaler dem Königlichen Ampte / vnd zehen Thaler dem Lande verfallen sein / zehen Thaler aber dem Ansäger zugeeignet werden. Vnd welcher es einem andern zu gut verschweiget / der soll die Peen auch geben / Vnd solche Peen sollen ernstlichen durch die Eldesten in der gütte gefordert / vnd im fall der weigerung / mit Hülffe des Ampts erlanget werden.

Welcher auch einen frembden Weydmann / Fischer oder Schützen auff den seinen antrifft / vnd denselben erwischen vnd verhaften kan / soll ihm dasselbe frey stehen.

Es sollen auch die Herrschafften / sonst von Fastnacht biß auff Bartholomai / mit Hetzen / Jagen / vnd allerhand Weydwerck / aussershalb was einer im fall zu ehren Wildpret bedürffen möchte: Welches ihm auff dem seinen erlaubet sein soll / still halten / Vnd sonderlich / des Getreydichts vnd armer Leute Schaden verschonen /

Des

Desgleichen soll keiner auffm Lande noch in Städten / zu itzo angezogener / vnrechter vnd verbotener Zeit / von Hasen vnd Feder Wildpret nichts einkauffen / bey vormeidung zehen Thaler Geldstraffe / halb dem Ampte / vnd halb der Herrschafft / es sey auffm Lande oder in Städten / darunter der Käuffer wohnhafftig / Wit gleicher gestalt / soll der Verkäuffer auch beleget sein / Da der so vermögende nicht were / mit Gefängnis gestrafft werden.

Daneben sollen die Vnterthanen / Hausgenossen / vnd alle ledige Personen / Weydwerck / wie das Namen haben mag / vnd Fischereyen zu keiner zeit nicht vben noch pflegen / Alleine außgenommen / auff den Hincckenherden / auff der Spreu vnd Leimstangen zu stellen / soll ihnen zugelassen sein / Doch auch nicht im Widerzug / vnd keines weges vor Johann Baptista. Vnd wo die Vnterthanen selbst erbliche Fischereyen zu recht hetten / darinnen sol ihnen hierdurch nichts benommen sein.

Auch sol kein Fischzeug / Büchse noch Armbrust geschosß / Hurden / Lauschen / Schlägebäu-

S iiii me / Wach

me/Wachtelpfeiffen noch Schlingen/damit das lauffende vnd fligende Wildpret gedämpfft/bey den vorzeichneten Personen vnd Gebawers Leuten gebrauchen/Auch von ihnen durchaus keine Feld Eyer / noch desselben junge Geflügel vnd Wildpret / auff den Felden/ Heyden/ Rugen/ Leichen genommen vnd vmb gebracht werden. Welche aber wider diese Artickel theten/ die sollen derselben Vorwirkung nach/ gebürlichen von ihrer Herrschafft vnnachlässlich gestrafft werden.

Es sollen auch die Herrschafften alle Geschoß/ desgleichen Netzen vnd anders zu Fischeleyen vnd Weydwerck gehörig/ wie solcher Zeug genennet werden mag/nichts außgeschlossen/ von ihren Untertanen / zum längsten innerhalb vierzehnen Tagen / nach verlesung dieses Außschreibens abfordern / vnd ihnen nach würden bezahlen.

Wann aber eine Herrschafft zu seiner eigenen Nothdurfft auff dem seinen / oder mit vorgehenden wissen vnd erlaubnis / auff eines andern Grund zu Schissen oder Weydwerck zu treiben/ die

die Weyd Leute / Schützen oder andere Untertanen abfertiget/ soll er ihnen ein bestegelt Bekenntnis geben/ Dann ohne dasselbe oder sonsten glaubwürdigen bericht / Insonderheit sie von der gewöhnlichen Landstrassen auff zwey Seiwende weit angetroffen/ Solle ihnen nicht allein das Geschoß vnd Gezeug sampt den Wildpret/ Fischen vnd Krebsen genommen/ sondern es sollen auch vber diß dieselben Verbrecher/ mit fünf Thaler Straff beleet / Oder do sie solche vntermögens halben nicht zu vorrichten/ zu Gefängnis eingezogen/ vnd darinnen so lange enthalten werden/ biß von ihnen jedes Tages sechs Arg. abgefessen.

Vnd diesen/so wol den vorgehenden Artickel/ so viel die Untertanen betrifft/ soll ein jeder zum längsten inner vierzehnen Tagen/ nach verlesung dieses Außschreibens allen seinen Untertanen anmelden / vnd in Ordnung vnd haltung schaffen / Auch angeregte Ordnung den Ständen sämpelich vnd sonderlich an ihren Privilegien Berichten vnd Bottmessigkeiten / vntorfänglich vnd vnnachtheilig sein.

S v

Wenn

Wann Wir dann gnädigst angesehen solche ihre gehorsambste Bitt/ Auch befunden/ das in dieser Ordnung nichts vngewürliches begrieffen: Als haben Wir demnach dieselben in allen vnd jeden ihren Artickeln vnd Puncten, wie sie hier oben inserirt, gnädigst approbirt vnd confirmirt, Confirmiren, approbiren vnd bestättigen dieselben hiemit aus Böhmischer / Königlichcr Macht/ vnd als Marggraff zu Lausitz/ wissenlich in Krafft diß Brieffes/ meinen/ setzen vnd wollen/ Das nun hinfübro solcher Ordnung/ von Wänniglichen nachgelebet / vnd darwider im wenigsten gehandelt werden solle.

Vnd gebieten hierauff Allen vnd Jeden/ dieses Orts angesessenen vnd wohnhafften vnsern Unterthanen / wes Würden vnd Standes die sein/ Insonderheit aber itzigen vnd künfftigen vnsern Landvoigt/ Haupt vnd andern Befehlshauten/ mehr gedachtes Marggraffthumbis Ober/ Lausitz/ ernstlich vnd festiglich/ Vnd wollen/ das sie hierob gebürender weiß handhaben/ vnd darwider für sich selbst nichts fürnehmen noch andern zu thun gestatten / in keine weiß / als lieb einem

einem jedem sey vnserere schwere Straffe vnd Vngnad zuuormeyden / Das meinen Wir ernstlich. Zu Vorkundt dieses Brieffes bestegelt mit vnserm Käyserlichen anhangendem Insteigel. Seben auff vnserm Königlichem Schloß Prag/ den sechsten Tag des Monats May/ Nach Christi vnserer lieben H E R R N vnd Seligmachers Geburt / Fünffzehnhundert vnd Sieben vnd Neuntzig Jahr/ Vnserer Reiche des Römischen Zwey vnd Zwanzigsten / des Hungarischen im Fünff vnd Zwanzigsten/ Vnd des Böhmischem auch im Zwey vnd Zwanzigsten Jahre.

Rudolff

Georgius de Martiniz  
S. R. C. Cancellarius

*Ad mandatum Sacrae Caesareae  
Majestatis proprium.*

Christoph: Herr von Cebusyn Eb.  
H. Müllner.

Wahrhaftiger Abdruck/

Erllicher von

**K**ayser **M**erdi-

nando / Maximiliano / Rudolpho /

( Hochlöblichster seligster gedächtnüs )

vnd der 130 Regierenden Römischen Käyserlichen /

auch zu Hungarn vnd Böhmen Königlichen Ma-

jestät / Vnsrem Allergnädigsten Herrn / den Her-

ren Landständen / vnd Ständen des Marggraff-

thumbs Ober Lausitz / Allergnädigst verliehenen

Privilegien / ertheilten Confirmationen / vnd

Decreten / derer verzeichnüs im nach-

folgenden blat zubefin-

den.

16



36

Sedruckt zu Görlitz.



I.

König FERDINANDI Privilegium dem  
Marggraffthumb Oberlausitz vorlie-  
hen / der beschuldigten Landsassen Güt-  
ter / vnd den Vorritt betreffende / sub da-  
to den 21 Februarij, Anno 1544.

II.

Kaysers Maximiliani Privilegium wegen  
der gesambten Hand / de dato den 9 Au-  
gusti, Anno 1575.

III.

Extract aus dem Böhmischen Landtags  
beschluß von Auffhaltung zwischen den  
Ständen des Königreichs Böhheim /  
vnd den Fürsten vnd Ständen in Schle-  
sien / de Anno 1602 im Januario.

IIII.

Extract aus dem Böhmischen Landtags be-  
schluß im Monat Januario, Anno 1603  
die Repressalien belangende.

A ij V. Kaysers

V.

Kaysers Rudolphi Resolution wegen erst  
berürter Repressalien sub dato den 22  
Martij, Anno 1603.

VI.

Kaysers Rudolphi Mandat / die Peinlichen  
Sachen / vnd andere Frevelthaten betref-  
fende / sub dato den 20 Januar: An: 1605.

VII.

Kaysers Matthiæ Declaration, oder Erkle-  
rung dieses nechst vorgehenden Man-  
dats, sub dato den 18 Augusti, An: 1611.

VIII.

Kaysers Rudolphi Confirmation des zw-  
ischen den Landständen vnd der Stadt  
Budissin auffgerichteten Vertrags / die  
Appellation betreffende / sub dato den 6  
Martij, Anno 1606.

IX.

Kaysers Matthiæ Asseruation vber das  
freye exercitium Religionis, de dato  
den 5. Septembr: Anno 1611.

I. König

I.

# König Ferdinandi

Privilegium, dem Marggraffthumb  
Oberlausnitz vorliehen / der beschuldigten Land-  
sassen Güetter, vnd den Vorrice betreffende / sub dato  
den 21 Februarij, Anno

1544.



Ir Ferdinand von Gottes  
Snaden / Römischer König /  
zu allen Zeiten mehrer des  
Reichs in Germanien / zu  
Hungarn / Böhemb / Dal-  
mation / Croatien / 2c. König /  
Infandt in Hispanien / Erz-

Hertzog zu Osterreich / Marggraffe zu Mähren /  
Hertzog zu Lützenburg vnd in Schlesien / Marg-  
graffe zu Lausitz / 2c. Bekennen öffentlich mit  
diesem Brieffe / vnd thun kundt aller Männig-  
lich / daß Wir angesehen / betracht / bewogen / vnd  
zu Gemüth geführet haben / viel angenehmer  
nützlicher / fleissiger vnd williger dienste / so die  
Wolgebornen / Bestrengen vñ Ehrvesten / vnser  
re liebe Getrewen N. Herren / Ritterschafft vnd  
Adel vnser Marggraffthumbs Oberlausitz /

A in

vnd

vnd ihre Dorfahren vor viel langen Jahren/als  
lezeit bißhero vngesparet/ihrer Leib vnd Süt-  
ter/trewlich in aller vnterthänigkeit/Dns/vn-  
sern Dorfahren/Römischen Kaysern/Königen/  
als Königen zu Böhheimben/Hertzogen in Schle-  
ssen/vnd Marggraffen zu Lausnitz/offt vnd in  
manche wege gethan/Sie/ihre Erben vnd Nach-  
kommen/Dns/vnseren Erben vnd Nachkom-  
menden Königen zu Böhheimb/als Marggraf-  
fen zu Lausnitz wol thun können/sollen vnd  
mögen.

Vnd darumb/auff das sich auch obgedachte  
vnserer vnterthanen/von Herren vnd Ritter-  
stande/mehrgemeltes vnser Marggraffthums  
Oberlausitz hinführo an vnserer Begnadung  
frewen/fortmehr vnterthänige Liebe vnd Treu  
zu Dns/als regierenden Könige zu Böhheimb/  
vnd Marggraffen zu Lausitz ihren natürlichen  
Erbherrn/vnsern Erben vnd Nachkommen/  
desto mehrer tragen mögen/mehrgemelten Her-  
ren/Ritterschafft vnd Adel in Oberlausitz/  
diese nachfolgende Gnade vnd Zulassung ge-  
than/verliehen vnd gegeben.

Thun/vorleihen vnd geben Ihnen/ihren Er-  
ben vnd Nachkommenden/solches aus Böhhei-  
mischer/

mischer/Königlicher Macht/als Oberster Her-  
zogin Schlessen/vnd Marggraffe zu Lausnitz/  
hiermit wissentlich in krafft Brieffes/also vnd  
dergestalt/Wo sichs begeben vnd zutrüge/das ei-  
ner vom Herren/Ritterstande oder Adel/der-  
massen mit Schulden beladen/vnd gleichwol  
keine Männliche Erben hette/dadurch er mit  
beschwerlichkeit seine Sütter erhalten könnte/vnd  
do er die zu verkauffen willens/sol derselbige sol-  
ches vnserm itzigen vnd künfftigen LandVoigt  
in Oberlausitz erstlich anzeigen/alßdann der  
LandVoigt der Ort/sich des Handels erkundig-  
gen/denselben so die anzeigung thut/vber einen  
Monat nicht auffhalten/sondern do es sich der-  
massen gründlich befunden/vnd das solche schul-  
den nicht vorsezlich noch eingenwillig gemacht  
oder beschehen/oder der/welcher aus beweisen-  
gnugsamen darthun/solche Sütter zuverkauf-  
fen/also verursacht/gestatten vnd zulassen/das  
derselbige seine Sütter vnvorhindert verkauf-  
fen soll vnd mag.

Wo ferne aber die Schulden auff dem Sutt so  
klein/dardurch derselbige keinen drang sol ley-  
den/könte oder dürffte/So sol vnser LandVoigt  
der Ort/solche Schulden auff dem Sutte zuver-  
schreiben/

Schreiben / bewilligen / Desgleichen wo einer  
keinen Männlichen Leibes Erben hette / vnd so  
Jung / Gesund vnd Starck were / daß er in sei-  
nem Küriß / von der Erden / auff ein Hengstmess-  
tiges Pferd sitzen mag / wann er dasselbige vor-  
den Land Voigt erzeiget / soll er alßdann auch  
macht haben / seine Gütter (wie obvormeldet)  
zuvorkauffen / Männliches vnvorhindert / wo  
aber vnser Land Voigt derselben zeit aus vor-  
hinderung anderer vnserer geschäfte / im Marg-  
graffthumb nicht were / so mag er solches / vnd  
nicht eher / oder anders / seinem Amtsverwal-  
ter an sein statt zuvolziehen / aufferlegen.

Doch wollen Wir in allewege / das diese vn-  
sere besondere gnade / Königliche Freyheit / Do-  
nation vnd Gabe / denen so in gesambten Lehen  
sitzen / oder die Männliche Leibes Lehn Erben  
haben / auch Uns / vnd der Cron Böhemb / an  
Lehen / Diensten / Pflichten vnd Männliches  
Rechten vnshädlichen vnd vnnachteilig sey.

Sebieten darauff allen vnd jeden vnsern Dn-  
terthanen / was hohen oder niedern Würden /  
Standes oder Wesens / die in vnserm Königreich  
Böhemb / Fürstenthum Schlessen / Marggraff-  
thümer Ober vnd Niederlausitz sein / Vnd ins-  
sonderheit

sonderheit vnserm itzigen vnd künfftigen Land-  
Voigte in Oberlausitz hiermit ernstlichen vnd  
wollen / daß sie mehrgemelte Herren / Ritter-  
schafft vnd Adel / bey dieser vnser Neugegebenen  
vnd vorliehenen Befreyhungen / vnd Begna-  
dung beruhiglich bleiben lassen / mit nichte belei-  
digen / darwider nicht thun / noch das Jemanden  
zu thun gestatten / Sondern vielmehr von vn-  
sertwegen dabey Handhaben vnd Schützen / al-  
les trewlich ohn gefehrden.

Wir Vorkundt diß Brieffs bestiegelt / mit vn-  
serm Königlichem anhangenden Insteigel / der  
gegeben ist auff vnserm Königlichem Schloß  
Prage / am ein vnd zwanzigsten Tag des Mo-  
nats Februarij, Nach C 3 2 1 3 1 vnserer lieben  
G 2 2 2 2 2 Geburt / Funffzehnhundert vnd im  
vier vnd Viertzigsten / Vnserer Reiche des Rö-  
mischen vnd im Vierzehenden / Vnd der andern  
aller im Achtzehenden Jahre.

**Ferdinand.**

*Henricus Burggrav: Misnen:  
Sacri Regni Bohem Cancell:*

G. von Logau.

B

II. Kayfers



# Kaysers Maximilian/

wegen der gesambten Hand/ de dato

den 9. Augusti, Anno 1575.

**W**ir Maximilian der Aun-  
der von Gottes Gnaden / Er-  
wöhlter Römischer Kayser/  
auch zu allen Zeiten mehrer  
des Reichs in Germanien / zu  
Hungarn / Böhemb / Dal-  
mation / Croatien vñ Schla-  
vonien / König / 1c. Ertzhertzog zu Osterreich/  
Hertzog zu Burgundi / Marggraffe zu Mähren/  
Hertzog zu Lützenburg / in Schlessen / zu Bra-  
bant / zu Steyer / Kärnten / Crain / Württemberg  
vnd Teck / 1c. Fürst zu Schwaben / Marggraff  
zu Lausitz / 1c. Befürster Graf zu Habsburg / zu  
Tyroll / zu Pfierdt / zu Rhiburg vnd zu Görz / 1c.  
Landgraffen in Elsaß / Marggraffe des Heylig-  
gen Römischen Reichs der Enß zu Burgaw/  
Herr auff der Windischen Marck / zu Vortenaw  
vnd Galinß / 1c. Bekennen für Dns / vnserer Er-  
ben / vnd nachkommende Könige zu Böhemb /  
auch

auch Marggraffen in OberLausitz / Vnd thuen  
kundt allen Mäniglichem / daß vor Dns mehr-  
mahlen erschienen sind / Die Wolgeborne / Edle/  
Bestrenge / vnd Ehrenveste vnserer Untertbanen  
vnd lieben Getrewen / Herren / Ritterschafft vnd  
Manschafft vnserer Marggraffthums Ober Lau-  
sitz / vnd Dns vntertänigst vnd demütigst gebe-  
ten haben / daß Wir ihnen ihre Gütter / so in er-  
melten Marggraffthumb von Dns als Könige  
in Böhemb vnd Marggraffen in OberLausitz  
zur Lehen rühren / dermassen vnd also zubegna-  
den gnedigst geruheten / daß derjenigen Lehen-  
gütter / welche nicht Eheliche geborne Mänliche  
Leibes Lehns Erben hinter sich verlassen / vnd  
nicht mit besondern Privilegien / der gesambten  
Hand weiter vñ mehr befreyet / auff alle vñ jede  
ihre nechste Schwertmagen Mänliches Stam-  
mes / biß in siebenden Grad / vermöge Sächsi-  
schen / als dieser Ort Landsüblichen gebräuch-  
lichen Rechtens Raitung / nach rechter Siepzahl  
nu hinführo zu ewigen Zeiten / kommen / fallen  
vnd Stammen / vnd das doch ein jeder für den  
andern / vngehendert mit seinem Gutte / frey  
thun vnd lassen möge. Haben Wir angesehen/  
bemeltes Ihr embsiges vntertäniges bitten/  
B ij auch

auch betrachtet / vielfeltige getrewe dienste / die  
Uns vnd vnseren Vorfahren gedachten Herren/  
Ritterschafften vnd Mannschafften / sambt der  
selben Vorfahren in allewege / vnverschonet  
ihrer Leib vnd Süttere ihrem eusersten vermö  
gen nach / andern Landen gleich vnterthänigst  
gethan vnd erzeiget haben / hinfürder auch als  
Sie von Uns / ihrem vnterthänigsten ersuchen  
nach / mit dieser vnserer Kayserlichen Begna  
dung / etwann einander was gleich gemacht/  
Uns vnd vnsern Nachkommen / in vnterthänig  
ster Liebe vnd Trewe desto mehr thun können/  
sollen vnd wollen.

Darumb Wir sie dann insonderheit auch we  
gen ihrer der Landstände Uns vor diese ihnen  
bezeygte Kayserliche Begnadung / hiergegen  
vnterthänigsten erfolgten danckbarkeit / vnd  
vorrichtung einer ansehnlichen Summa geldes/  
solcher Begnadung würdig geacht. Vnd dero  
halben auß eignen bewegnis / wolgedachten  
muthe / rechten wissen / vnd zeitigen vorgehab  
ten Rathe / vnserer Cron Böhmen / Land Offi  
cer, Rätche vnd lieben Getrewen / auß vollkom  
mener Macht / als regierender König zu Böh  
heimb / vnd Marggraffe zu OberLausitz / in ge  
dachter

gedachter vnser getrewen Vnterthanen suchen/  
allermassen / wie das oberzehlet / gnedigst bewil  
liget haben.

Begnaden auch dermassen hiermit / vor Uns /  
vnserer Erben / vnd nachkomende Könige zu Böh  
men / vnd Marggraffen zu OberLausitz / obge  
melte Herren / Ritterschafft vnd Mannschafft /  
alle ihre Erben / Nachkommen vnd derselben ha  
benden Lehngütter / in krafft diß vnseres Brieffs  
vnd Wollen / das in gedachten Marggraffthumb  
OberLausitz alle Lehngütter der jenigen / so die  
zeit ihres absterbens nicht Ehlich geborne Män  
liche Leibes Lehns Erben hinder sich verlassen /  
vnd nicht mit besondern Privilegien der gesamb  
ten Hand anders / weiter vnd mehr befreyet / auff  
alle vnd jede ihre nechste Schwertmagen / Män  
liches Stammes / biß in stebenden Grad / vermöge  
Sächsischen Rechtens / nach rechter Stiepal / sie  
weren innerhalb oder außserhalb Landes / getei  
let oder vngetheilet / nun hinfürro zu ewigen Zei  
ten / kommen / fallen vnd Stammen / Vnd doch  
ein jeder für den andern vngehindert mit sei  
nem Gutte frey zuthun vnd lassen vollkommene  
Macht vnd Gewalt haben solle vnd möge. Doch  
Uns / vnsern Nachkommen / vnd der Cron Böh  
heimb /

B iii

heimb/ an Regalien, Folgen/ Diensten/ vnd Fel-  
ligkeiten/ die sich aussere dieser vnser Begnadung/  
an Uns erledigen möchten/ vnd sonst Wännig-  
lichen beweisslichen Rechtens / auch ihnen den  
Landständen berhärtes Marggraffthumbs/ an  
ihren zuvor haben gemeinen vnd sonderbarer  
Personen oder Geschlechter / Privilegien vnd  
Verträgen vnshädlichen vnd vnvorgriffen.

Doch sollen auch Ihr Käyserliche Majestät  
nach abgang des stebenden Grads / die vorledig-  
ten Lehens felligkeit/ ohne alle Exception heim-  
kommen vnd frey stehen / Vnd soll diese vnser  
Begnadung/ Concession vnd Bewilligung/ wie  
es zu Recht am kräftigsten / beständigsten vnd  
obgemelten Herren Ritterschafft vnd Wänn-  
schafft/ allen ihren Erben vnd Nachkommen/  
auch gedachten ihren Schwertmagen Wänn-  
liches Stammes am nützlichsten / vorträglich-  
sten vnd bequemlichsten geschehen kan/ krafft ha-  
ben / gelten vnd bestehen.

Sereden / geloben vnd versprechen für Uns  
vnser Erben vnd nachkommende Könige zu Böh-  
men / vnd Marggraffen in OberLausitz / daß  
Wir diese Begnadung vnd Concession zu ewi-  
gen Zeiten satt/ feste vnd vnvorbrüchlich halten/  
vnd

vnd darwider nichts thun/ handeln oder vorneh-  
men/ noch andern etwas zuthun/ zuhandeln oder  
vorzunehmen gestatten/ oder nachgeben wollen/  
Vnd do gleich hierwider von Uns oder vnsern  
nachkommenden regierenden Königen zu Böh-  
heimb / vnd Marggraffen zu OberLausitz aus-  
eigner bewegnis oder auff anregen etwas vor-  
genommen/ befohlen oder geordnet würde/ solle  
dasselbe nichtig/ vnkräftig/ vnd dieser vnser Be-  
gnadung vnd Concession vnabbrüchlich sein.

Gebieten darauff allen vnd jeden vnsern Unt-  
ertanen / insonderheit itzigen vnd künfftigen  
vnsern Land Voigten vnd Hauptleuten ermel-  
tes Marggraffthumbs OberLausitz / daß sie wi-  
der diese vnser Begnadung vnd Concession, in  
keinerley weise oder wege thun / handeln oder  
vornehmen/ oder jemand betrüben/ beschweren/  
noch andern dasselbe gestatten / Sondern vber  
dieser vnser gnädigsten Vorleyhung vñ Begna-  
dung von nun an/ biß zu ewigen Zeiten/ stet/ fest  
vnd vnvorbrüchlich halten / einen jeden darbey  
schützen/ Sandhaben/ vnd zu jederzeit/ wann vnd  
so offte es zu fall kömte/ oder von nöthen sein wür-  
de/ den Schwertmagen Wännliches Stammes/  
auff ihr Wündliches oder Schrifftliches ansu-  
chen/

chen / oberzehleter weise die Lehen vnweigerlich /  
schleunig / vnd ohne einige widerrede / thun vnd  
vorleyhen sollen. Damit vnserer getrewe Vnter-  
thanen vnd Schwertmagen fürnehmlichen die  
jenigen / so solcher an jrzo vorliehenen gesambten  
Hand / hiebevorn in mangel gestanden / dieser vn-  
ser Gnade sich desto mehr zu frewen / würcklich  
geniessen / vnd gerubiglich darbey erhalten wer-  
den / bey vormeidung vnserer schweren Straffe  
vnd Dignade / das meinen Wir ernstlichen.

Zu Ohrkund diß Brieffs bestegelt / mit vn-  
serm Kayserlichen anhangenden Insteigel. Ge-  
ben auff vnserm Königlichem Schloß Praga / den  
Neunden Tag des Monats Augusti, im Fünff-  
zehenhundert vnd in Fünff vnd Siebenzigsten  
Jahr / vnserer Reiche des Römischen im Drey-  
zehenden / des Hungarischen im Zwölfften / vnd  
des Böhmischen im Sieben vnd Zwanzigsten.

**Maximilian.**

Wratisslaus à Pernstein S. R. Boh.

Cancellarius.

*Ad mandatum*

Christoff Mchl.

III. Extract

III.

**Extract aus dem Böhmi-**  
schen Landtagsbeschluff / von Auffhaltungen  
zwischen den Ständen des Königreichs Böhemb /  
vnd den Fürsten vnd Ständen in Schle-  
sien / im Januario, Anno

1602.

**D**ennach von erlichen Jahren hero an-  
einander zwischen den Ständen dieses  
Königreichs Böhemb / vnd den Fürsten vnd  
Ständen der Fürstenthümer Schlesien / wegen  
der Auffhaltung allerhand widerwillen vñ vn-  
einigkeit entstanden. Derowegen dann hierüm-  
men Anno 97. bey allgemeinen Landtag den 12.  
Februarij von allen dreyen Ständen dieses Kö-  
nigreichs / vnd von der Fürsten vnd Ständen  
gevolmächtigten abgeordneten berührtes Für-  
stenthumbs / diese gantzliche vnd richtige Vor-  
gleichung beschehen / Nemlichen / wann etwa  
hernach zwischen den Inwohnern vnd Vnter-  
thanen des Königreichs oder auch der Fürsten-  
thümer Schlesien / was Standt vnd Würden  
es wolle / irgents ein Mißverstandt entzünd / daß  
diß alles bey dem Rechten / do der Beklagte hin-  
gehörig

gehörig so viel immer möglich / vnd von dem Richter daselbst beschehen / darzu er vor allen andern fleißig verbülfflich sein soll / billichen vnd freundlichen ohne weitleufftigen Rechtlichen Proceß vorgliehen werden sollen.

Do ferne es aber zu solcher güttlichen Vorgliehung nicht kommen könnte / soll alsdann eine jede Obrigkeit in dem Land den Kläger oder seinen Bevollmächtigten ohne fernere dilation dem Rechten nach ein genügen thun / sondern auch dadurch eigene bekänntnis oder bestiegelte Schein erkent würde / das es ein auffrichtige Schuld ist / soll die Obrigkeit oder das Recht den Klägern vnzurücklichen zum lengsten inner Monats frist zuverbülfflichen sein / im fall aber die Obrigkeit / oder das Recht den Klägern vnzurücklichen oder seinem Gewaltträger / in ertheilung der billigkeit (wie oberzehlt) nachlässig erscheinen / mag er hierneben die höhere Obrigkeit anfliehen / vnd die ist schuldig auff sein angebrachte beschwer alsbaldt bey dem Rechten wo es sich angefangen / die verordnung zuthun / damit er sonderlich in einer gerechten vnd billichen Sachen / zum lengsten inner vierzehen Tagen / zu dem seinigen kommen könnte / Jedoch / do was

dergleichen mit dem andern Recht erwinden würde / das die Kläger zur billigkeit nicht kommen könnten / soll ihne die Obere Obrigkeit gebürlichen vnd würcklichen ohne vorwiderung vnd fernere Auffzüge versorgen.

Do aber diese Sachen noch in was streittig vnd mehrers bewust dem Rechten nach bedürfftig / vnd dasselbe zu ferner Verhör kommen sollte / alsdann soll die Obrigkeit oder das Recht eines jedweden Orts / wo solche strittigkeit hingehörig gewesen / die Partheyen kündlichen verhören / vnd fleiß fürwenden / damit sie güttlichen vorgliehen werden möchten / nichts minder / wann der Beklagte im Königreich Böhems angesessen / in Böhemischer / do er aber in Schlesien in Deutscher Sprach fürbracht vnd procediret werden.

Do es sich aber die güttliche Handlung zerstoßen / soll die Obrigkeit oder das Recht / bey dem Kläger anordnung thun / daß er inner Monats frist seine Beschwer schriftlichen doppelt vbergeben / welche schrift hernacher dem Beklagten / damit er hinwider inner Monats frist sein Antwort thun möge zugestellt / welche dem

Kläger sein Replic, vnd den Beklagten die Duplic, in benentter zeit der vier Wochen / alles bey verlust des Rechts zuthun vnd einzubringen / voranlassen vnd vor recessiren.

Wann nun ein jeder theil seine zwo Schrifften zu außtragung der Sachen zum Rechten / vbergeben / sollen solche Acta von berürten Rechten do sich dasselbe angefangen / ist es in Böhmen / in die Appellation, do es aber in Schlessen / zu dem Rechten / da es Ordinari hingehörig / vmb rechtmessige erkentnis vberschicke / vnd daselbst inner zweyer Monat nach einander folgend ein Abschied verfaßt / vnd beysein der Partheyen publiciret werden / jedoch nichts minder / do es die Noturff erfordern würde / kan man diß einen jeden theil zulassen / daß sie noch zu einer Schrifft als Tripli : vnd Quadruplicam in obberührter zeit gegen einander einlegen / vnd sollen sich bey einbringung der Acten, allerhand auffzüge vnd vorlengerungen nicht gebrauchen / vnd soll alsdann die Zeit / Monat vnd Tag / wann die Schrifften gegen einander zum Rechten gelegt / gemeinet vnd gereicht werden.

Do ferne aber in diesen differentien irgents für Beweis vnd Segenbeweis geführet werden sollen /

sollen / soll zu volführung desselben dem Kläger ein Monats frist benimmt vnd zugelassen sein / wann man solchen Beweis bey den Rechten eingebracht / als baldt dem Beklagten zu einbringung seines Segenweises in gleichmessiger frist zugeschickt / vnd den Partheyen zu volführung desselben die Partheyen derowegen abermals mit zwo Schrifften in obberürter zeit gegen einander procediren, vnd dasselbe zu einem Ausspruch enden / auch allezeit in Böhmeim der Ordnung vnd Böhmeimischen Rechten nach / in Schlessen der Gewonheit vnd Rechten nach / daselbst / gesprochen vnd geurtelt werden / vnd was also daselst zwischen den Partheyen erkant / vnd gesprochen würde / dasselbe soll bey deme ohne weiters appelliren, revociren, vñ suppliciren, vorbleiben / vnd doferne das theil welches das Recht erhalten / nach Publicirung des Urttels inner vier Wochen nach einander folgend nicht völlig contentiret würde / soll also bald hernach ohne fernere außzüge / die Execution, es sey an dem Gut des Schuldners (oder daß er nicht solvendo) an seiner Person allermassen (wie unten gemeld wird) volzogen werden / Vnd do jemand in diesem allem (wie oberzehl) die Billigkeit nicht erlangen

erlangen oder vberkommen könt / sol der Kläger dieses an den Herren des Landes oder seiner ordentlichen Obrigkeit / wie vnd warumb er verhindert / anbringen / welche Obrigkeit als den die verordnung thun sollen / damit der Kläger zu gebürlicher vnd würcklicher außrichten kömen möge / Do aber des belehnten Gutt mit der zahlunge nicht zureichen / soll die Obrigkeit / auff des Klägers ansuchen schuldig sein / auff den Schuldner zugreifen / vnd auff des Klägers vnkosten in Gefängliche Haft halten / zugelassen / oder do die Obrigkeit oder auch der Gläubiger hierdurch beschwert zu sein erachten würden / den Schuldner dem Gläubiger außgeben / ihne seines gefallens zu versorgen / vnd seiner arbeit gebrauchen / biß so lange er sich (außer des Brots so er ihme geben) hierdurch befreyet / oder sich sonst in andere wege mit ihme verglichen haben würd / doch ihne auch also verhalten / das ihme es seiner Gesundheit kein schaden geschehe / all dieweil Männiglichen (wie berürt) ohne verlengerung zur billigkeit des Rechtens vnd der Execution verholffen werden solle / Als soll niemands / er sey wes Würden vnd Standes er wolle / wie im Königreich Böhemb / also auch in

Ober:

Ober: vnd Nieder-Schlesien in seiner Jurisdiction darzu nicht kommen lassen / das einer den andern Schulden oder anderer Sachen halber arrestiren möge / Es sey denn / das ihme (wie gehört) den Rechten nach / die billigkeit nicht widerfahren were / Jedoch nichts minder / wenn was dergleichen für lauffen / vnd jemandt die Billigkeit nicht erlangen könte / mag allein der Schuldner / oder da man ihme wegen seiner Obrigkeit nicht beykommen / die Untertanen derer Obrigkeit darunter der Schuldner gefesselt / vnd nicht frembder Herren Untertanen hemmen vnd arrestiren, Es soll auch der Arrest, vnter Zehen Thaler keinen gestattet noch zugelassen werden.

IV.

## Extract aus dem Böhmischem

Landtagsbeschuß im Monat Januario,

Anno 1603 die Repressalien  
belangende.

**U**nd demnach Ihre Kayserliche Majestät / der Stände des Marggraffthums Oberlausitz begehren / daß Sie ihrer Majestät durch ihren Sollicitatorn, wegen der Repressalien

Repressalien vberreicht / damit Sie gleichfalls / wie den Inwohnern der Fürstenthümer Schlesiens / daß sie frembder Schulden halber in diesem Königreich nicht auffgehalten werden sollen / bewilliget worden / dergleichen Versicherung gelangen möchten / den Ständen gnedigst fürtragen lassen / So haben die Ständ solch ihr begehren in erwegunge gezogen / vnd hierauff sich verglichen / vnd darzu ihre bewilligung gegeben / das die Inwohner ermeltes Marggraffthums Oberlausitz / was allein die Arrestirung wegen frembder schulden in diesem Königreich betrifft / gleiches Recht vnd Vorsicherung / wie die Inwohner der Fürstenthümer Schlesiens genießen sollen / Vnd lassen es ferner bey dem Artickel / wie die Landtage Anno 97 vnd 602 in diesem Punct außweisen / bewenden.

V.

## Kaysers Rudolphi Resolution wegen vorberürter Repressalien

sub dato den 22 Martii, Anno

1603.

D

**D**ie Römische Kayserliche / auch zu Hungarn vnd Böhheim Königliche Majestät / Unser Allergnädigster Herr / Geben den Ständen des Marggraffthums Oberlausitz / auff Ihr vnterthänigstes ansuchen / die Repressalien betreffend / diesem gnedigsten bescheidt / das es Ihre Kayserliche Majestät dieses Artickels halber / bey deme von den Ständen des Königreiches Böhheim in diesem lauffenden Sechshundert vnd dritten Jahre / alhier gehaltenen Landtage vnd desselben Beschluß / allerdings in gnaden vorbleiben lassen / Nemlich vnd also / das die Einwohner berührtes Marggraffthums Oberlausitz dißfalls nicht weniger als die Fürsten vnd Stände Ober: vñ Nider Schlesiens / inhalts der noch in Sieben vnd Neuntzigsten / vnd Sechshundert vnd Andern Jahr geschlossenen Böhemischen Landtag / vnd derselben nothdürfftigen außführung wegen frembder Schulden im Königreich Böhheim nicht auffgehalten noch gehindert zu werden / gleiches Recht vnd Vorsicherung haben vnd genießen sollen /

D

len/



len / mit deme gnedigsten anentbieten / Sie die  
Stände darbey zu schützen vnd handhaben / de-  
nen dann höchstgemelte Ihre Kayf: Majestät  
solches zugehorsambster nachrichtung gnedigst  
nicht verhalten wollen / Vnd bleiben ihnen mit  
Kayserlichen vnd Königlichen gnaden ferner  
wol gewogen. Decretum per Imperiam Majest:  
in Consilio Bohemico Pragæ XXII. Martii, Anno  
1603.

Sdenko Adalbert Poppel.

C. L. S.

Heinrich von Pießnis.  
H. Plateiß.

Der Herren Landstände des  
Marggraffthumbs Oberlausitz  
Abgesandten Abschiedt.

VI. Kayfers

VI.

Kayfers Rudolphi Man-

dat / die Peinlichen Sachen vnd andere  
Freveltthaten betreffende sub dato den

20 Januarii, Anno 1605.



IX Rudolph der Ander /  
von Gottes gnaden / Erwähl-  
ter Römischer Kayser / zu al-  
len Zeiten mehrer des Reichs /  
in Germanien / zu Hungern /  
Böheimb / Dalmatien / Cro-  
atien / etc. König / Ertzhertzog  
zu Osterreich / Marggraff zu Werhern / Hertzog  
zu Lützenburg / vnd in Schlesen / Marggraffe  
zu Lausitz. Entbieten den Würdigen / Wolge-  
bornen / Gestrengen / Ehrenvesten / vnd Ehrsa-  
men / Prälaten / Herren / Ritterschafft / vnd Städ-  
ten / Ständen vnser Marggraffthumbs Ober-  
Lausitz vnd lieben Getrewen / Unser Kayser:  
vnd Königliche gnad / vnd alles guttes. Welcher  
massen Wir vor diesem vnser offene General  
Mandata / von wegen des Schissen / Frevel / Mord /  
Ehebruch / Blutschand / vnd anderer Vntha-  
ten /

ten / so von dem vngezogenen Adel / vnd andern  
frechen Leuten / nicht allein auff dem Land / son-  
dern auch in vnsern Städten bey Gastungen vñ  
Zusammenkunfften / so wol in offenen Wirths-  
häusern begangen / vnd gemein worden / vnd der-  
selben bestraffung außgehen lassen / daß wird  
euch noch in gutter gedechtnus vorbleiben / wie  
Wir dann nicht weniger / vmb desto besser beför-  
derung der Beinliche Proceß / neben ersuchunge  
anders vnserer Interesse vnsern CammerProcu-  
rator vnd Fiscal bestellt / wie in gleichem vnserm  
Land Voigt vnd LandsHauptmann in ihren  
Instructionen mit gegeben / alle vnd jede solche  
Wort / Frevel vnd andere Dntbaten / zu ernst-  
licher vnd billicher Straffe zu bringen. Wir ha-  
ben aber bißher befunden / das solche vnserer Man-  
data / vnd wolmeinende Anordnung wenig in  
acht genommen / in dem die Wort vnd Todt-  
schläge / Ehebruch vnd Bluttshanden / auch  
muthwillige Frevel mit Schiessen / Concussio-  
nen vnd Vergewaltigung armer Leut / auffm  
Land vnd in Städten je lenger vnd mehr zu-  
vnd gar vberhand nehmen / vnd gegen den Vor-  
brechern / wie in erster nachfolge auff frischer  
That / also ebenfals mit der Straff / gar kein  
ernst

ernst gebraucht / sondern denselben entweder da-  
von geholffen / oder sonsten vbersehen vnd still-  
geschwiegen wird / Vnd do man auch schon in  
Wortfällen / mit den Zetergeschrey pro forma  
verfahren thut / solches doch wider die flüchtigen  
wenig effects giebt / hernach aber die Beinlichen  
Proceß / so entweder von der entleibten Be-  
freundten / oder aber auch ex officio von vnsern  
CammerProcuratorn angestellt / durch der flüch-  
tigen vnd ihrer angegebenen Defensorn / eigen-  
nützigen Advocaten gesucht dilatorische bebelff /  
ins weite Feld gespielt / eludirt / vnd auß nachse-  
hen gar verschleift werden / dadurch also in ver-  
bleibung der gebürlichen Straff / den muthwil-  
ligen vnd frechen Leuten / ein sicherheit vnd an-  
laß zu dergleichen bösen Thaten / vnd vorübun-  
gen geöffnet würdet. Weil dann Uns als der  
höchsten Obrigkeit von vnserer von dem All-  
mächtigen vertrauten hohen Ampts / vnd vor-  
liehenen Gewalts wegen / gar vnverantwortlich  
sein wil / solchem vnChristlichen ärgerlichen vnd  
wilden leben vnd wesen / so nicht allein wider die  
Gebot Gottes / vnd die liebe des Nächsten / son-  
dern auch alle beschriebene Geistliche vnd Welt-  
liche Recht / so wol gemeinen Landfrieden vnd

gutte Policey laufft / lenger nachzusehen. Es  
haben Wir demnach nicht allein die hinvorige  
vnserer außgegangene Mandata / von wegen der  
Wort / Kregel vnd ander Dnthaten renoviret  
sondern thun dieselbe auch hiemit noch weiter  
auff die Landständ vnd Städte extendiren vnd  
dabin erkleren / das auff zutragenden fall eines  
Wortts / oder andern Dnthat / eine jede Obrigkeit  
auffm Land vnd in Städten / welche alte  
oder neue Obergericht haben / bey vorlust derselben  
als bald auff frischer That / den Thäter vnd  
Dorbrecher befolgen / zu haften bringen / vnd do  
es Eximite von Herren / oder Adelspersonen  
wren / dieselbe mit einem Handschlag / bey vorlust  
ihrer Lehen / oder Anwartschafft sich vor dem  
Ambt / vnsern Land Voigt / oder in abwesen dem  
Ambtsverwalter zugestellen / oder do sie nicht  
gnugsam angeessen / mit leidentlicher Befrick  
nüs verfassen / welche hernach gedachter Land  
Voigt oder Verwalter in verwahrung nehmen  
vnd ohne vnser gnedigst vorwissen darauß nicht  
kommen lassen / noch viel Gesellschaft wie biß  
her geschehen / zu ihnen auß vnd einzugehen ge  
statten sollen. Es sol auch ein jede Obrigkeit  
da ein Wortthat geschicht / die hebung der Reich

vnd

vnd erstes Geruffte / oder Zetergeschrey vber den  
Thäter gehen lassen / Nachmaln aber der Pro  
ceß / do es eine eximite Herrn oder Adelsperson  
betreffe / auff des entleibeten Freunde / oder auch  
vnserer Cammer Procurators anhalten / vor vn  
serm Ambt der Landvoigtey / vnd den verorden  
ten von Land vnd Städten angestellt / vñ den Be  
klagten / oder ihren Defensorn vñ Advocaten wie  
in Wortfällen / also auch Ebruch sachen / keine  
vorgebene dilationes / subterfugia vnd auffzüge  
zur weitleufftigkeit in : vnd außserhalb Gerichtes  
fürnemlich aber in den preparatoriis litis ge  
stattet / sondern die Thäter sich bey den Gerichts  
tagen selbst Persönlich zugestellen / angehalten /  
oder do Defensores zugelassen / von ihnen als  
bald bey erstem Gericht / die Bürgliche Caution /  
der Peinligkeit vnshädlich volzogen / vnd ohne  
dieselbe / wie nicht weniger ohne leistung eines  
Special Juramenti Calumnia kein Defensor vnd  
Advocat / so diesem Gerichten nicht geschworen /  
auff des Beklagten seitten zugelassen / auch als  
bald bey dem ersten oder gewiß andern Termin die  
beweis Artikel eingebracht / vnd die Gerichte  
vom anfang biß zum end / alle Dierzeben tag  
( außgeschlossen allein der Heiligen ferien ) ge  
halten /

halten / vnd also durch schleunige beförderung  
der Proceß / die Vordrecher mit Rechtlichen er-  
kenntnis / nach gelegenheit des Falls / zu gebür-  
licher Straff / an Leib oder Gut gebracht wer-  
den. Was aber ander Frevel / Gewalt vnd Un-  
fug so auffm Land vñ in Städten begangen / dar-  
runter auch das abgeschaffte vnnütze schädliche  
Schiessen mit gemeinet wird / anreicht / da sol-  
len die Adelspersonen auff obbemelte Vorfaf-  
fung des Handschlags vnd gestellung vor das  
Ambt / nachmaln durch vnsern Land Voigt / vnd  
da von nöthen / mit zuziehung der verordneten  
vom Land vnd Städten / nach gelegenheit der  
Sachen vnd begünstens / entweder mit deren in  
vnser vorigen Mandaten angeetzten Leib vnd  
Lebens krafft / oder einer Dienstbusß auff vn-  
ser Gränzhäusern in Hungarn / ohn oder bey  
geringer Besoldung auff gewisse Zeit / oder aber  
einer Geldtstraff in vnsern Fiscum / mit vnserm  
gnedigsten / oder vnser Cammer vorwissen / auch  
nach gelegenheit mit Gefängnis / auff zugetra-  
gende Fall zubelegen seyn.

Dorauff so wollen Wir nun Männiglich /  
von dergleich bösen vnd ärgerlichen leben abge-  
mahnet / der Straff halber verwarnet / vñ auffm  
widrigen

widrigen zutragenden Fall / Erstlich allen vnd  
jeden Obrigkeiten auffm Land / so wol als in  
Städten / welche die Obergericht haben / das Sie  
sich mit nachfolge / vnd verfassung der Vordre-  
cher zum Rechten / auch hebung der Reich vnd  
ersten Seruff / dieser vnser anordnung / gemess  
verhalten / nachmaln auch vnsern Land Voigt /  
Land Hauptmann vnd Amtsverwalter / itzi-  
gen vnd fünffteigen mit allem ernst auffgelegt  
vnd eingebunden haben / daß Sie alle vnd jede  
Wort / Ehebruch / Blutschand / vnd andere fre-  
vel vnd unfugsame Händel vnd Vnthaten / so  
wol vor sich / als mit zuziehung der obgedachten  
verordneten / zur abschew andern / mit vnserm  
gnedigsten vorwissen Straffen / niemanden vmb  
Sunst / Freundschaft oder Verwandnis lavi-  
ren oder vbersehen / Insonderheit aber die Ge-  
richtlichen Proceß in caulis notoriis vnd öffent-  
lichen Wortsachen auff der entleibten Freunde /  
oder in mangel derselben vnser Cammer Pro-  
curators vnd Fiscals klag vnd einsprengen / mit  
abschneidung aller vorgebentlicher befördern /  
die Execution nach Rechtlichem erkenntnis erge-  
hen lassen / damit hierdurch das Vbel gedempfft /  
vnd im Land gutte Policiey / Fried vnd Disciplin  
gepflantz

geplantzt vnd erhalten/ vnd also Wir durch der  
Embter weiter nach: vnd vbersehen/ auch gegen  
ihnen mit gebürlicher Straff zuverfabren nicht  
geursachet werden mögen/ darnach Ihr euch zu  
richten / Es beschicht auch hieran Unser ernst  
licher will vnd endlichen meinungen. Seben  
auff vnserm Königlichen Schloß Prag / den  
Zwanzigsten Tag Januarii, Anno im Sechze  
henhundert vnd Fünfften / Unserm Reiche des  
Römischen im Dreyßigsten // des Hungarischen  
im Drey vnd Dreyßigsten / vnd des Böhemi  
schen auch im Dreyßigsten.

Rudolph.

Sdenko Ad. de Poppl. de Lob-  
covitz S. R. Bohemia Cancellarius

*Ad mandatum Sac: Caf:  
Majestatis proprium*

H. Plateiß.

VII.

# Kaysers MATTHIÆ

Declaration oder Erklarung dieses nechst  
vorgehenden Mandats sub dato den 18

Augusti, Anno 1611.

**M**atthias der Ander  
von Gottes gnaden zu Hun  
gern/Böheimb/Dalmatien/  
Croatien / König. Ertzher  
zog zu Osterreich / Hertzog  
zu Burgundi / Marggraff zu  
Mähren / in Schlessen / zu  
Steyer / Kärnten / Crayn vnd Württembergk  
Hertzog / Marggraff zu Lausitz / ic. Beken  
nen öffentlich vnd thun kundt aller Mänig  
lich / das Uns die Wolgeborne / Würdig / Se  
streng vnd Ehrenveste / Unsere liebe getrewen/  
vnd gehorsamen Landstände in vnserm Marg  
graffthumb OberLausitz vnterthänigst zuver  
nehmen gegeben / Ob wol ihnen nichts liebers  
noch gewünschters were / denn das vermöge  
der Römischen Kayserlichen Majestat / vnser  
freundlichen geliebtesten Herren vnd Brudern  
beschehenen gnedigsten vorsehung vnd derent  
E ij wegen

wegen vnterm dato den Neun vnd zwanzigsten  
Januarii / im Sechzehnhundert vnd Fünfften  
Jahre / außgefertigten Patenten die Peinliche  
Proceß vnd andere Malefizsachen gebürlicher  
massen fortgesetzt vnd befördert / vnd also hier-  
innen nicht weniger als in Civilibus geziemende  
billigkeit administriret auch dardurch gutte vnd  
heilsame Ordnung im Land / darzu Sie ohne  
das jederzeit befließen / erhalten werden möch-  
ten. Weil sie aber beneben beyfahr trugen / es  
möchten etliche in erwehnten der Kayserlichen  
Majestat / zc. Patenten begrieffene wort vnd *Clau-  
sul*, mitler zeit vielleicht anders denn Sie von  
deroselben gemeinet / vnd zwar ihren habenden  
Freiheiten zuwider angezogen vnd gedencket  
worden / So haben Sie Uns demnach alles ge-  
horsamen fleisses angelanget / vnd gebeten / zu  
vorhüttung alles vnd jedes künfftigen Mißver-  
standes / so wol beschützung ihrer Privilegien/  
Recht vnd Gerechtigkeiten / bemelte Criminal  
Mandata in gewissen Puncten zu declariren vnd  
zuerkleren.

Wann nu solche beschehene Anordnung ohne  
das gar nicht dahin angesehen / das dadurch ei-  
nige neue Sezänck oder Verhassung zwischen  
den

den Ständen erweckt / vielweniger jemanden an  
seinem wolerlangten Begnadungen oder Frey-  
heiten irgender Eintrag zugefüget werden sol-  
te. Als haben Wir auff der gantzen Sache mit  
vnsern Obristen Land Officirern des Königrei-  
ches Böhmen vñ andern vnsern Edlen Rätchen/  
vorhergepflogene fleissige berathschlagung / in  
denen von Landständen angezogenen Puncten  
gewisse Declaration ergehen zulassen / nicht vor  
vnrathsam erkant vnd befunden / wollen auch  
dieselben hiemit folgender gestalt erkleret ha-  
ben.

**S**o viel Erstlich die in angeregten Patenten  
gesetzten wort betrifft / das alle vnd jede  
Obrigkeiten auff dem Land vnd in Städten in  
Malefizischen Thaten die Vorbrecher (gleich-  
sam ohne vnterscheid) vor das Ambt zur Vor-  
wahrung vnd Execution zu remittiren schuldig  
sein sollen / So wollen wir diesen Punct dahin  
vnd nicht weiter extendiret vnd verstanden ha-  
ben / daß gleichwol den jenigen von Herren / Geist-  
lichen / Adel : vnd Bürgerstandt so Landgütter  
besitzen / vnd von Uns vnd weyland vnsern Vor-  
fahren / Königen zu Böhmen vnd Marggrafen  
in Oberlausitz specialiter befreyet vnd hie-

mit belehnet / an ihren Serechtigkeiten / so weit  
sich dieselben erstrecken / so wol alten brauch vnd  
herkommen / dadurch nichts benommen / sondern  
daß Sie ihrer possession vel quasi / gantzlich vnbe-  
irret vorbleiben.

**D**ie Reichende vors Ander die hebung der  
Leiche / vnd erstes Geruff vnd Zeterge-  
schrey / so vermög Sächssischer im Warggraff-  
thumb OberLausitz / üblichen Rechten / vnd  
nach gelegenheit zutragender Fälle bishero ob-  
serviret worden / weil obbemelter Landständen  
erinnerung nach / nicht vnbillich zwischen de-  
nen / so mit den alten Obergerichten / auch wider  
eximirte Personen zu exerciren befreyet / vnd den  
jenigen so vermöge / dahero von weyland Kayser  
Ferdinando (hochmildester gedechtnüs) vnserm  
geliebten Herrn vnd Großvatern sub dato den  
zwölfften Martii des Hunffzehnhundert vnd  
Zwey vnd Sechzigsten Jahres / Ihnen vorliebe-  
nen Königlichen Befreyhung nur allein der  
neuen Obergerichte befugt sein / ein vnterscheid /  
zu machen. Als declariren wir diesen Punct da-  
hin / wann ein Todschlag von jegender eximit-  
ten Person in eines vom Adel / so mit den alten  
Obergerichten nicht vorsehen / Behausung / oder  
in

in Städten begangen / das die That alsbald in  
vnser Königlich Ambt berichtet / nichts desto we-  
niger aber der todte Leichnam / (damit er nicht  
vnbeegraben auff der Gassen / Strassen / Häusern  
oder Gemachen / sonderlich da das Ambt nicht  
so bald zuerreichen / öffentlich lange liegen blei-  
ben dürffe) von jedes Orths Obrigkeit auffm  
Land vnd in Städten Gerichtlichen gehoben /  
durch Gerichts Personen vnd Balbirer besichti-  
get / Leibzeichen von ihme genommen / vnd alle  
umbstände fleissig auffgezeichnet / auch folgents  
ehe solcher zur Erden bestattet / die ordentliche  
Verfolgung des Peinlichen Processes / vnd was  
hierzu mehr gehörig / ohn alle mittel dem Amb-  
te committiret werden solle.

**W**as zum Dritten die in mehrgemeldten  
Wandat begrieffene abstrickunge der vor-  
gebenen submissionen / dilationen / subterfugien /  
auffzügen vñ anders belanget / Erklaren wir die-  
sem Articul allermassen wie von ihnen Land-  
ständen gebeten worden / solcher gestalt / Vnd  
thuen diese Verordnung / das nemlich Peinlich  
Beflagter / wann zu vornhero er aussen verhafft-  
tung gebürlichen vorgleitet / oder do Er vorfas-  
set / vber seiner Person relaxation ob sie statt ha-  
ben

ben oder nicht / gebürliche erkentnüs ergangen /  
alle vnd jede seine Exceptiones dilatorias in pri-  
mo Termino, cum annexa Eventuali litis conte-  
statione vorzubringen schuldig sein / Jedoch do  
es eine wichtige vnd dergleichen dilatoriam dar-  
über zuförderst erkant werden müste / betreffe /  
auff solchen fall litis contestatio usq; ad secun-  
dum terminum vnd nicht weiter reserviret wer-  
den solle.

**D**ergleichen wollen Wir zum Vierden / den  
W darauff folgenden Punct wegen der Ad-  
vocaten / vnd in deme deren einem jeden bey den  
Reinlichen Processen ein speciale juramentum  
calumnia / zu leisten verordnet worden / damit  
nicht etwa taugliche vnd geschickte Advocaten  
hierdurch abgeschreckt / vnd die Beklagten an  
gebürlicher defension gehindert vnd verkürztet  
werden / dahin declariret haben / das aussen vnd  
uber die jenigen / so sich der delinquenten wegen  
Verwand : oder Blutsfreundschaft / nomine  
defensorio / in einem vnd andern annehmen / vnd  
welche ohne das mit dergleichen Jurament / je-  
doch daß sie andergestalt nicht / dann gegen be-  
stellung gebürlichen Caution / der Reinligkeit  
vnbeschadet ad defensionem zugelassen / villich  
verschon

verschonet bleiben / auch der Advocaten halber /  
so ihren reis gegen Bestallung mit reden vnd  
schrifft setzen / patrociniere, in vnser Landvoigts  
oder in abwesen der Hauptleute vnd verordne-  
ten von Land vnd Städten / discretion gestellet  
sein solle / wann vnd welchen Advocaten vnd Pro-  
curatorn bey Reinlichen Processen gestalten  
Sachen vnd Umständen nach dergleichen Ju-  
ramentum calumnia zu deferirn / vnd do ihnen  
solches zuerkant / sie dasselbe alsdann ohne alle  
Vorweigerung zu leisten schuldig sein sollen.

**E**rner vnd zum Fünfften / das in vieler  
wehnten Mandat gesetzt / das vnser Land-  
Voigt in solchen Krevel / Gewalt vnd Unfug be-  
treffend / die Vorbrecher / entweder mit Geld-  
straff oder Gefängnüs vor sich selbst / oder do von  
nöthen / mit zuziehung der verordneten von  
Land vnd Städten belegen sollen. Die Land-  
stände aber zuvorhüttung des besorglichen nach-  
theils / sam es in vnser Land Voigts Macht vnd  
Willen die verordneten zu sich zu ziehen / oder zu  
prateriren stehen solte / diesen Punct ihren Privile-  
gien / vnd der observantz gemess zuerkleren vnter  
thänigst bitten thun / Als declariren wir solchen  
folgender massen / das zwar vnser Ambt bey zu-  
tragen



tragenden Frevelthaten / vnd muthwilligen  
Dorbrechungen in crimine flagranti / wie bißhe-  
ro jederzeit gehalten / vnd nicht difficultiret wor-  
den / vor sich selbst die Dorbrecher in vorwah-  
rung zu nehmen / oder zu vorfassen befugt sein /  
Do aber weiters wider Sie zu procediren, oder  
sonsten nach gelegenheit des Dorbrechens mit  
Straff zu belegen / solches jederzeit mit rath vnd  
zuziehung der Verordenten von Land vnd  
Städten tractirt vnd geschlossen / vnd also deme  
von Zwanzigsten Novembris des Funffzehen-  
hundert vnd Ein vnd Sechzigsten Jahres er-  
langten abhandlungs Privilegio zwischen dem  
damaligen Landvoigt / vnd den Ständen / so wol  
der Obergerichts Concession, vnser Land-  
voigts Revers, vnd bestetigten Observantz, aller-  
dings nachgelebet werden solle.

**S**chließlichen / so lassen Wir Uns auch den  
im Ambt vor alters eingeführten / vnd biß-  
hero gehaltenen / als einem an ihme selbst nüt-  
lichen brauch / Nemlichen / das in Reintlichen vñ  
Criminal sachen ante contestationem von Mund  
in die Feder verfahren werde / allerdings gefal-  
len / vnd wollen denselben gebetener massen hie-  
mit gnedigst bestetigt / auch das hinfüro zur ab-  
schneis

schneidung allerhand vnnötigen weitleufftig-  
keiten in den Satzschrifften der Kläger weiter  
nicht dann mit seiner Triplica, vnd Beklagter  
mit seiner Quadruplica zugelassen / vnd extra ju-  
dicialiter einkommener / oder beygeschobener  
Schrifften im Vorsprechen gantzlichen vber-  
gangen / auch vngeacht / das es extrajudicialiter  
einkömpt / auff diß was vom Mund in die Feder  
Gerichtlich gesetzt mit Ortel vnd Erkenntnis  
vorfahren werden sollen / statuiret vnd verord-  
net haben / Vnd gebieten darauff allen vñ jeden  
Obriigkeiten / auffm Land vnd in Städten / in-  
sonderheit vnserm Landvoigt / Landes Haupt-  
man vnd Ambts Verwaltern / in vnserm Marg-  
graffthumb Ober Lausitz / jetzigen vnd künfftig-  
gen / daß sie dieser vnserer gnedigsten Declaration  
vñ Anordnung in allen gehorsamlich nachkom-  
men / darüber schützen vnd handhaben / vnd we-  
der vor sich selbst darwider thun / noch andern  
zuthun verstaten sollen / so lieb einem jeden ist  
vnser Straff vnd Vngnad zu vermeiden / Das  
meinen Wir ernstlich. Zu Ohrkund bestegelt /  
mit vnserm Königlichen anhangenden Inste-  
gel. Seben auff vnserm Königlichen Schloß  
Praga / den Achzehenden tag des Monats Au-  
gusti /

gusti / Nach Christi vnsers lieben GErnn vnd  
Seligmachers Seburt / im Ein tausend Sech  
hundert vñ Eylfften Jahr / Vnserer Reiche des  
Hungerischen im Dritten / vnd des Böhheim  
bischen im Ersten Jahr.

Matthias.

Sdenko Ad. Poppl. de Lobco-  
vitz S. R. Bohemiæ Cancellarius

*Ad mandatum Sacre Regie  
Majestatis proprium.*

H. Plateisz.

VIII.

Kaysers Rudolphi Con-  
firmation / zwischen den Landständen vnd  
der Stadt Budissin auffgerichteten Vertrags /  
die Appellation betreffende / sub dato

den 6. Martii, Anno

1606.

**W**IR Rudolph der Ander /  
von Gottes gnaden / Erwähl-  
ter Römischer Kayser / zu al-  
len Zeiten / mehrer des Reichs  
in Germanien / zu Hungern /  
Böhheim / Dalmatien / Cro-  
atien / König. Ertzhertzog zu  
Osterreich / Marggraff zu Mähren / Hertzog zu  
Lützenburgk vnd in Schlessen / Marggraffe zu  
Lausitz / 2c. Bekennen öffentlich mit diesem  
Brieff vor allermänniglich / Nach dem sich eine  
zeithero zwischen den Volgeborenen / Würdigen /  
Bestrengen vnd Ehrvesten / vnsern lieben Se-  
trewen / Herren / Prelaten / Ritterschafft vnd  
Wanschafft des Marggraffthumb Ober Lau-  
sitz / an einem / dann den Ehrsamen vnsern lieben  
K iii getrewen

getrewen N. Bürgermeister vnd Rathmannen  
der Stadt Budissin / anders theils / speen vnd  
irrungen / wegen eines in ihrer der Rathman-  
nen hiervor vernewerten vnd Confirmirten Ge-  
richts Ordnung inserirten Artickels der Appel-  
lation halb erhalten / die Wir zuerhaltung gut-  
ter Nachbarschafft vnd Dortrawligkeit dem  
Volgebornen / Ehrvesten vnd Selehrten vn-  
sern lieben getrewen Abrahamen Burggraffen  
von Dohnaw / Freyherrn auff Wartenberg  
vnd Brälin / Landvoigt des Marggraffthums  
OberLausitz / Casparn von Wetradt zu Dober-  
schitz Hauptmann daselbst / vnd Hieronymo  
Treutlern von Kroschwitz der Rechten Do-  
ctorn / Cammerfiscaln in gedachtem Marg-  
graffthumb OberLausitz vnsern Rätchen gütt-  
lich hinzulegen committiret vnd anbefohlen  
haben.

Wann Sie dann zu Folge desselben / beyde  
Parten auff maß vnd wege / wie der zwischen  
Ihnen auffgerichte vnd hierinn inserirte Vor-  
trag mehrers außweiset / voreiniget vnd vor-  
glichen / welcher von wort zu wort also lautet :

W

**W**ir Abraham Burggraff zu Dohnaw /  
Freyherr auff Wartenberg vnd Brä-  
lin / Röm: Kayserl: Majestat Rath / vnd  
Land Voigt des Marggraffthums Ober Lau-  
sitz / auch Fürstl: Durchl: Ertzhertzogs Maxi-  
miliani zu Osterreich Rath vnd Cammerer / 2c.  
Caspar von Wetradt auff Doberwitz / Röm:  
Kayser: Mayt: Rath vnd Landes Hauptmann  
des Marggraffthums OberLausitz / vnd Hiero-  
nimus Treutler von Kroschwitz / Röm: Kay-  
serl: Majestat Rath / der Cron Böheimb / Le-  
hens Rath vnd Cammer Procurator im Marg-  
graffthum Ober Lausitz der Rechten Doctor / 2c  
hiemit vnd in krafft dieses Brieffes vhrkunden  
gegen jedermänniglich / sonderlich aber wo noth.

Demnach sich zwischen den Volgebornen /  
Würdigen / Edlen / Gestrengen / Ehrenvesten /  
Herren / Pralaten / Ritterschafft vnd Manschafft  
bewelten Marggraffthums OberLausitz / an ei-  
nem / vnd den Ehrvesten / Ehrsamem vnd Wol-  
weisen N. Bürgermeister vnd Rath der König-  
lichen Hauptstadt Budissin daselbsten / am an-  
dern theil / eine zeitlang hero nicht geringer Wiß-  
verstandt erreget / aus vrsachen / das itzo gemel-  
ter Rath zu Budissin in ihren unlängst new vor-  
mehrter

mehrter Gerichts Ordnung beym achten Punct  
derselben der Appellation halben/von des Raths  
vnd Gerichte zu Budissin abschieden / einen  
Punct gewillkühret / vnd ihnen förderst bey der  
Kaysrl: Mayt: confirmiren lassen/des inhalts/  
das es künfftig vnd zu Ewigen Zeiten / weil die  
Appellation Cammer im Königreich Böhheim  
sein würd/also vn nicht anders gehalten werden  
solle/das Niemand/er sey auch wer er wolle/von  
ihren des Raths oder Gerichte zu Budissin  
Mündlichen oder Schrifflichen / bey oder End  
Orteln / oder andern gegebenen bescheiden/sich  
anderswohin / als an wolgedachte Appellation  
Cammer ziehen vnd beruffen solle / wie solches  
mit mehrern in solcher öffentlich Publicirten  
Budissinischen neuen Gerichts Ordnung zu be-  
finden / dessen aber wolermelten Herren / Prala-  
ten, Ritterschafft vnd Mannschafft / als der ge-  
sampte Landstand dieses Marggraffthums  
sich beschweret/vnd bey der Röm: Kaysrl: auch  
zu Hungern vnd Böhheim Königl: Majestat/  
vnserm Allergenedigsten Herrn vmb Callirung  
solches Puncts der neuen Gerichts Ordnung  
vnd derer Confirmation aller vnterthänigst an-  
gehalten / hierauff auch höchstgedachte Röm:  
Kaysrl:

IX.

# Kaysers MATTHIÆ

Affecuration über das exercitium RELIGIONIS  
de dato den 5 Septemb: Anno

1611.

**M**ir Matthias der  
Ander von Gottes Gnaden/  
zu Hungarn/Böhheim/Dal-  
mation/Croatien/König/2c.  
Ertzhertzog zu Oesterreich/  
Hertzog zu Burgundi/Marg-  
graff zu Währen/in Schlessen zu Steyer/Kärn-  
ten/Crain vnd Württembergk Hertzog/Marg-  
graff zu Lausitz/2c. Bekennen öffentlich mit  
diesem Brieff/vnd thun kund aller Männiglich  
vor Uns / vnserer Erben vnd Nachkommende  
Könige zu Böhheim / als Wir Uns gegen dem  
Wolgebornen / Gestrengen / Ehrenvesten vnd  
Ehrsamen N. N. vnserer getrewen Stände des  
Marggraffthums OberLausitz zu jüngst auffm  
Prager Schloß gehaltenen General Landtag  
damahls gevolmechtigten Abgesandten/sub da-  
to den Zwey vnd zwanzigsten Tag des Monats

S v

May

May dieses ablauffenden Sechzehnhundert vñ  
Eylfften Jahres / vnter andern vor reuerfirt,  
ihnen den Ständen ehe zu vorn die vns im Land  
die schuldige Pflicht leisten würden / wegen des  
Exercitii Religionis, gnugsame assurance zu  
ertheilen.

Daß Wir demnach solchen genedigt nach-  
kommen / vnd Sie die Stände hierüber versichern  
wollen / auch solches in krafft dieses Brieffes/  
Weinen vnd Wollen / daß sie inhalts angezo-  
genen Reverses (der dann von Uns hiermit con-  
firmiret sein soll) bey dem freyen exercitio Re-  
ligionis Augspurgischer Confession aller massen  
sie dessen bey Zeiten unserer hochgeehrten Ser-  
ren Vorfahren weyland Keyser Ferdinandi vnd  
Maximiliani hochlöblicher angedencken / auch  
der jetzigen Kayserlichen Majestat zeiten in Kir-  
chen vnd Schulen in posses vnd übung gewes-  
sen / jetzo noch sein / Vnd wie es bey eintretung  
vnsrer Königlichen Regierung befunden / von  
Männlichen vngehendert / ruhig vnd vntur-  
biret gelassen / auch von Uns darüber geschützet  
vnd gehandhabet werden / Jedoch das in gleichen  
herentgegen den Catholischen / Seistlichen vnd  
Wellichen von niemandesten an ihren Gottes-  
dienst

dienst von alters hero habenden Rechten vnd  
Serechtigkeiten / auch Seistlichen Inraden, kei-  
ne hinderung / eintrag oder verkürtzung besche-  
hen / sondern jedes Theil bey dem jenigen / wessen  
es befuget / hinfüro Standhaftig vorbleiben  
solle / alles getrewlich vnd vngesehrlich.

Vnd gebieten hierauff jetzo vnd künfftigen  
vnsrer Land Voigten / Hauptleuten / Pflegern /  
Vorwesern vnd Rächen / in Städten des Marg-  
graffthums OberLausitz / vnd sonst allen  
vnsrer Vnterthanen vnd Getrewen / wes Wür-  
den / Standes oder Wesens die sein / daß sie mehr  
gemeldte vnserer gehorsame Stände / erwehntes  
Marggraffthums OberLausitz / über obgedach-  
ten freyen exercitio Religionis Augspurgischer  
Confession schützen vnd handhaben / darwider  
Niemandesten in keinerley wege zuthun gestat-  
ten / bey vermeidung vnserer schweren Straff  
vnd Dignad.

Ob auch wider diese vnserer Assurance in  
waserley weise was vorgenommen würde / soll  
doch dasselbe alles nichtig vnd vnkrafftig sein.  
Solches meinen Wir ernstlich / Mit Ohrkündt  
diß Brieffes bestegelt / mit vnserm Königlichen  
anhangenden Insiegel. Geben in vnser Stadt  
Budissin /

Budissin/den fünfften Tag des Monats Septem-  
bris, Nach Christi vnsers lieben GERN vnd  
Seligmachers Geburt / im Sechzehnhundert  
vnd Eylfften Jahr / Unserer Reiche des Hun-  
garischen im Dritten / vnd des Böhemischen  
im Ersten Jahre.

## Matthias.

Ad mandatum S. Reg. Majest.  
proprium.

Johan Plateisz.



Kayserl: Majestat/vns allergnedigst auffgetra-  
gen angezogene strittigkeit/zuerhaltung guter  
Vertrewligkeit vnd Nachbarschafft/so wol ver-  
hüttung allerhand ferner weitleufftigkeit / biß  
auff Ihrer Majestat gnedigste Ratification in  
der gütte beyzulegen.

Als haben wir zu gehorsambster folge Ihrer  
Kayserl: Majestat gnedigsten Anordnung/auch  
einig vnd allein aus gutten Vorsatz/Einigkeit/  
Friede vnd Ruhe zustifften/vnd die Stände bey-  
derseits/nemlich die von Land vnd Städten/son-  
derlich aber die Herren LandStände mit der  
Stadt Budissin widerumb in vorige vortraw-  
liche Nachbarliche Correspondenz zubringen/  
vnd mannigfaltiges Unheil/so in benachbarten  
Landen aus dergleichen streittigkeiten zwischen  
Land- vnd Städten zu beyden theile grossen  
Schaden fast vndämpfflich entbronnen /dieser  
Ort abzuwenden / an geregte Handlung heute  
dato für Uns genommen / vnd beyde Parten nach  
weiter hinc inde beschehenen zu Semüthföh-  
rung/mit ihren allerseits gutten wissen vnd wil-  
len /dieses streits halben zu grunde nun vn zu E-  
wigen zeiten vorgliechen/wie folget: Nemlichen/  
weil der Rath zu Budissin / vornemlich angezo-  
gen/

gen/das solche Punct/ wie auch die gantz Serichts Ordnung nicht dahin gemeinet/ ihnen einige Jurisdiction vber die Herren/Prälaten/Ritterschafft vnd Wanschafft in Oberlausitz oder ihre Vnterthanen zuzuziehen / sondern einig vnd alleine gehorsam vnter den ihren zuverhalten/vnd Jederman gleichmessige schleunige Justiz zu ertheilen/dargegen sich die Herren Landstände erkleret / daß Sie ihnen disfalls einzugreifen/gutte Policcy zu hindern / oder jemand des vrsach zum Vngehorsam zugeben nicht gesonnen.

Das demnach solche Budissinische Serichts Ordnung in allen vnd jeden Puncten in esse bleiben / bloß vnd allein in diesem gar zu General verstand derselben restringirt vñ eingezogen werden solle / das nemlich in der Herren Prälaten vnd derer vom Adel so in diesem Marggraffthumb auffm Lande vnd Städten angesessen vnd begüttert / Wie auch in aller vnd ihrer der Herrschafft Erbpflichten nicht loß gegelten / begüttert oder angesessen / so wol derer zu den Embtern der Landvoigtey vnd LandesHauptmanschafft behörigen/vnd mit keinem Bürgerrecht in der Stadt Budissin vorsehener Vnterthanen

thanen eigenen Willkühr / vnd ohne hinderung gantz frey stehen solle / ob sich künfftig derselben einer oder mehr/wer sie auch sein möchten/durch des Raths oder Serichte zu Budissin Wündlichen oder schriftlichem Abschiede oder Ortel beschwert befinden werden/ daß Sie entweder der Serichts Ordnung/vnd darinnen außgesetzten mittel mit verfolgung der Appellationen nachgehen/oder do es ihnen lieber vnd gefelliger/ von solchen Orteln vnd Abschieden sich zugleich für das Königliche OberAmbt / vnd die verordnete von Land vnd Städten beruffen wollen. Welche beruffung der Bürgermeister/Richter/ oder der Rath zu Budissin / itzige vnd künfftige/ jedoch außser der Pœnal oder Criminal sachen/sie seind Peinlich oder Bürgerlich/ hierinnen aber der Rath gebürliche maß halten/vñ nach Rechtlicher disposition/vnd inhalts der OberSerichts Concession verfahren solle/ohne einige widerrede/Exception vñ behelff vnseumlichen zulassen/ den Appellanten gewöhnliche verschlossene Apostell oder Abschiedesbriefe mittheilen/die Execution des vorgangenen Ortels oder Abschiedes suspendiren/die Appellanten aber/ihre Appellation bey der negsten Ordinari Vorbeschieden /

doch das zum wenigsten ein Sächsischer Termin hierzu frist gelassen / durch Wündlichen Vortrag justificiren oder in vorbleibunge (außer beweislicher Ehehaften / die doch auch auff erkentnis des Königlichen OberAmpts / vnd der Verordneten zustellen) in contumaciam oder sonst nach befindung der Appellation (in welcher instantia nach allbereit erlangten vnd confirmirten Privilegien, Statuten, Willkühren vnd alten Gewonheiten der Stadt Budissin zu sententioniren) verlustig / erkant / vnd so bald solches geschehe / oder auch sonst in gehaltenem Verhör vor dem Königlichen OberAmpt vnd verordneten von Land vnd Städten / der gegebenen Abschied für billich befunden / die Execution desselben an den Rath oder Gerichte zu Budissin hinwider remittirt, vnd Sie sie als Judices da ein keines weges gemenet / oder in ihrer Jurisdiction turbiret, noch muthwilligen Supplicanten (außer allen fällen denegirten excedirten oder protrahirten Justiz, do der Rath selbst zu Part angezogen werden möchte) im Königlichen Ampt diesem zuwider statt gethan werden solle. Dieser Freyheit aber von des Raths oder der Gerichte zu Budissin Abschieden zugleich

an

an das Königliche OberAmpt vnd verordente von Land vnd Städten zu appelliren, soll sich niemand anders als (wie gemeldet) die Inländischen Herren / Przelaten, vnd vom Adel / auch deroselben der Erbpflicht nicht loß gezeblet / begüterte oder angessene / so wol vnter den Embtern wonhafte begüterte / vnd im Bürgerrecht zu Budissin nicht angesessene Untertanen gebrauchen.

So viel aber alle andere In: vnd Außländische / wes Standes die sein / betrifft / hat ihnen der Rath vorbehalten / sich auch die Landstände dahin erkleret / das dieselben in diese transaction vnd vorgleichung nicht gezogen / noch darinnen begriffen / auch diese Abhandlung vnd Vortrag allein zwischen den Herren Landständen vnd der Stadt Budissin verstanden werden soll.

Schließlichen solle dieses alles was biß anhero schriftlichen vñ Wündlichen vorgelauffen publicæ tranquillitatis causa gantzlich sopiret vñ auffgehoben / auch keinen theil sampt vnd sonderlich / vnd allen ihren Nachkommen / an ihren gutten Namen / Ehr vnd Glimpff / Nachteilig / Dorfänglich / noch Auffrücklich sein / vnd vorbleiben / Hierdurch also die Parten beyderseits

S iii

ange



angeregter geschwebeter irrungen halber Nach-  
barlich vnd freundlichen zu grunde vorgliechen/  
vnd einander alle Nachbarliche freundschaftt  
vnd guten willen zuerzeigen sich erkleret/welche  
obbeschriebene abgehandelte Artikel wohlge-  
dachte Herren Landstände/vnd ein Erbar Rath  
zu Budissin/ für sich vnd alle ihre Nachkommen/  
fest vnd vnvorbrüchlich zu halten zugesaget  
vnd versprochen/ Auch zu mehrer vorgewissung  
vnd bekräftigung dessen allen/ ist auch diß zwis-  
schen den Parten abgeredet vnd abgehandelt  
worden / das dieser Vortrag / höchstgedachter  
Römischen Kayserlichen auch zu Hungarn vnd  
Böheimb Königlich Majestat dero selben gne-  
digsten Anordnung nach/ zur Ratification vnter-  
thänigst fürbracht / vnd den Herren Landstän-  
den frey stehen solle / ob sie die Confirmation  
auff ihre selbst darlage bey der Kayserlichen Ma-  
jestat außbringen wollen/ alles treulich vnd son-  
der gefehrde. Dessen zu Ohrkündt/ haben wir  
einganges benante Comissarii vnd Unterhänd-  
ler diese Abhandlung vnd Vortrag zweyfach  
vorfertigen lassen / vnd mit vnsern angeborenen  
Petzschafften vnd Hand unterschriefften bekräf-  
tigt. Actum Budissin auff dem Königlichem  
Schloß/

Schloß/den Acht vnd Zwanzigsten Martii des  
Sechzehnhundert vnd Fünfften Jahres.

Als haben wir auff beschehenes vnterthäni-  
gistes anlangen vnd bitten / auch Ihr der Com-  
missarien relation vns bemelten Vortrag nicht  
allein belieben vnd gefallen lassen/sondern auch  
denselben ratificiret vnd confirmiret: Ratificiren  
vnd Confirmiren solchen auch aus Böhmischer  
Königlicher Macht / auff vorgehabten vnserer  
Gristen Land Officirer vnd Edlen Rätthe / des  
Königreiches Böhmen vnd lieben getrewen  
Rath vnd Rechten / wissen hiemit vnd in krafft  
diß Brieffes/ Weinen/ setzen vnd wollen / das es  
nun hinfüro zu Ewigen zeiten dieses streittigen  
Puncts halber die Appellation betreffend / bey  
diesem gemachten Aussatz (wie oben berührt)  
gänzlichen verbleiben / vnd kein theil dem an-  
dern in mehr weg / kein Eintrag daran thun  
solle. Vnd gebieten darauff allen vnd jeden  
vnsern Unterthanen / wes Würden / Standes/  
Ambtes oder Wesens die sein / Insonderheit vn-  
sern Land Voigten / vnd Landes Hauptleuten  
berührtes Marggraffthumbs Ober Lausitz/itzi-  
gen vnd künfftigen / vnd sonstigen Männiglichen/  
daß Sie ob diesem Vertrag festiglich Handha-

ben / die Parten darinnen nicht hindern noch ir-  
ren / sondern vielmehr schützen vnd erhalten/  
auch solches niemands anders zuthun gestat-  
ten / in kein weiß noch weg / so lieb ihnen allen/  
vnd einem jeden sey zuvormeiden vnser schwere  
Straffe vnd Dignad / solches meinen wir ernst-  
lich.

Zu Obrkunt diß Brieffs bestegelt mit  
vnserm Kayserlichen anhangenden Insteigel.  
Geben auff vnserm Königlichen Schloß Prag/  
den Sechsten Tag des Monats Martii, Nach  
Christi vnser lieben H. Ern vnd Seligmachers  
Geburt / im Ein tausendt Sechshundert vnd  
Sechsten Jahre / Vnserer Reiche des Römischen  
im Ein vnd Dreyssigsten / des Hungarischen im  
Dier vnd Dreyssigsten / vnd des Böhmischen  
auch im Ein vnd Dreyssigsten Jahre.

Rudolph.

Sdenco Ad. Poppl. de Lobcovitz

S. R. Bohemia Cancellarius

*Ad mandatum S. C. Ma-  
gestatis proprium.*

Heinrich von Piznik.  
H. von Plateiß.

Majestat vnd  
Privilegium

Des Allerdurch-  
leuchtigsten / Großmächtigsten Fürsten  
vnd Herrn / Herrn RUDOLPHI des Andern /  
Erwählten Römischen Keyfers / Auch zu Hungern vnd  
Böheimb König / 1c. Ober die von den dreyen Ständen  
der Cron Böheimb vbergebene Böhmishe Confession,  
(so man die Augspurgische nennet) vnd derselbigen  
freyen Exercitii, sampt dem Consistorio  
vnd Academia,

Im Jahr +

M. DC. IX.



Gedruckt erstlich in der Alten Stadt  
Prag/ben Jonathan Bohusky.  
den 4 Septembr. 1609.



**W**ir Rudolph der II.  
Von Gottes Gnaden / Er-  
wählter Römischer Kayser/  
zu allenzeiten Mehrer des  
Reichs / in Germanien / zu  
Hungern / Böhemb / Dal-  
marien / Croatien / vnd Slavonien / 2c. König/  
Ertzhertzog zu Burgund / Marggraf zu Mäh-  
ren / Hertzog zu Lützenburg / in Schlessen/  
Marggraf zu Lausitz / vnd Graf zu Tyrol / 2c.

Zu Ewiger Gedächtnis sey  
Krafft dieses Brieffes Männiglich kundt ge-  
than: Nach dem alle drey Stände vnseres Kö-  
nigreichs Böhemb / so den Leib vnd Blut des  
S E R R N I E S u Christi / vnter beyderley  
empfangen / Vnserer lieben Getrewen / in gemei-  
nen Landtag (welcher vergangen im Ein-  
tausent / Sechs Hundert vnd Achten Jahr/  
Montagnach Exaudi, auff dem Prager Schloß  
N ii ange

angegangen/ vnd eben dasselbe Jahr/ Freytag  
nach Johanni des Läuflers/ beschlossen worden)  
bey Uns/ als ihrem Böhemischen König/ aller  
vnterthänigst vnd gebürlichen angehalten vnd  
gebeten/ damit Sie bey der gemeinen Böhemi-  
schen Confession, vnd Glaubens-Bekänntnis  
(welche von etlichen die Augspurgische genandt  
wird) Im Jahr Christi/ Tausent Fünff Hun-  
dert Fünff vnd Siebentzig/ auff allgemeinen  
Land Tag zusammen getragen/ vnd der Kayf-  
Mayt. weyland Kayser MAXIMILIANO, vn-  
serm geliebten Herrn Vatern/ löblichster vnd  
seligster Gedächtnis übergebener Confession  
(die ihnen bald damals/ wie Wir gewißlich be-  
richtet worden/ vnd auß den Schreiben vnser  
geliebten Herrn Vatern eigenen Hand/ auch  
andern bey der Land Taffel verhandenen Ge-  
dächtnis vornommen/ von Ihrer Majestät be-  
williget worden) Auch ihrer vnter einander  
auffgerichteten/ vnd in der Vorrede eingebrach-  
ter Vorgleichung/ so wol bey andern ansuchen  
vnd begehren/ ihre Religion betreffend/ so auß-  
drücklich fürgedeutet/ erhalten worden/ solche  
ihre Christliche Religion vnter beyderley frey  
vnd von Männiglich vngehendert/ üben vnd  
fort-

fortpflanzen. Vnd also in diesem allen/ daß  
die Stände genugsam von Uns versichert wer-  
den möchten/ Inmassen dieser Artickel vnd Ihr  
Begehren/ in gemeldtem Land Tag/ vnd der  
Land Tag in die Land Taffel/ in das grübn  
Buch der gemeinen Land Tagen/ Anno im Ein-  
Tausent/ Sechs Hundert vnd Acht/ Montag  
nach Exaudi, sub lib. K. 8. einverleibt/ diß weit-  
leufftig vnd außführlichen in sich begreiffet.

Weil Uns aber damals hochwichtiger Ge-  
schefft halben/ welcher wegen bemeldter Land-  
Tag am meisten angestellt/ vnd die da einigen  
Aufschub nicht dulden mügen/ dieses zubestet-  
tigen vnmüglich gefallen/ haben Wir zu weite-  
rer erörterung solcher Sachen gnädigst Auf-  
schub begehrt/ biß auff künfftigen Land Tag/  
welcher auff den Donnerstag vor Martini nechst  
folgendis verlegt worden. Inmittels auch die  
Stände versichert/ wo fern solches auff allge-  
meinen Land Tag nicht zu ende gebracht wür-  
de/ daß sie vnter dessen ihrer Religion, ein frey  
vngehenderts Exercitium haben vnd halten/  
auch biß zu endlicher hinlegung dieses Articuls/  
zu einiger Erwegung oder Abhandlung anderer  
Articul/ so wir ihnen in der Land Tags Propo-

sition vortragen würden / zuschreiten gar nicht  
schuldig / oder verbunden seyn sollen / wie dann  
solches vnser gnädigst Begehren / Versicherung  
mit mehrem bezeuget.

Nach welchem allgemeinen verblieben /  
als der Land Tag auff gemelten Termin, Don-  
nerstag vor Martini angesetzt / auß erheblichen  
Ursachen von vns verschoben / vnd ein anderer  
dem Dienstag nach Pauli Bekehrung / Anno  
Ein Taufent / Sechs Hundert vnd Neun ange-  
setzet / vnd mit vnsern Mandatis, auff das Pra-  
ger Schloß außgeschrieben worden / haben ob-  
bemelte sub utraq; Stände abermals die vorige  
Confession, vnd wie Sie sich vntereinander ver-  
glichen / vns übergeben / vnd nicht vnterlassen /  
bey vns als ihrem König vnd Herrn / nicht al-  
lein durch vnterthäniges vnd demütiges flehen  
vnd bitten / sondern auch durch für vnd angege-  
ben intercession vnd Vorbit zu sollicitiren vnd  
anhaltten / daß Wir gerubeten / solches der Ständ  
sub utraq;, als vnserer lieben Getrewen / Bitten  
vnd Ansuchen gnädig zu bewilligen.

Als Wir nun diß / mit vnsern Obersten  
Land Officirern vnd andern Rätchen dieses Kö-  
nigreichs Böhemb / in embstiges Erwegen gezo-  
gen /

gen / haben Wir für gut angesehen / auff vnter-  
thäniges demütiges Bitten vnd Begehren / de-  
ren von Herrn vnd Ritterstandes / der Präger  
vnd andern Abgesandten der Städte alle drey  
Ständ sub utraq; dieses Königreichs Böhemb /  
so sich zu der bemelten Confession bekennen / vn-  
serer lieben getrewen Vnterthanen / allen drey-  
en Ständen in gemein des Königreichs Böh-  
heimb / einen gemeinen Land Tag / auffm Won-  
tag nach dem Sontag Rogationum, in der  
Creutzwochen / dieses 1609. Jahrs / durch vnserer  
Königliche Mandat außzuschreiben / auff das  
Prager Schloß zu verlegen / vnd in publicirten  
Mandatis, auch mit anzuhelften / daß wir bey  
diesem Land Tage / die schlüssliche Erörterung  
des Articuls von der Religion, in der Land Ta-  
ges proposition einbringen. Item / wie auch al-  
le vnd jede / so wol vnter beyder / als einerley / vnd  
die sich zu der vns übergebenen Confession be-  
kennen / ihre Religion ohn allerley Bedräng vnd  
Verhindernüs / es sey von Geistlichen oder Welt-  
lichen Personen / frey üben vnd fortpflanzen  
möchten / genug versichern vnd versehen wollen /  
wie solches vnserer Mandata, derer datum auff  
dem Prager Schloß / Sonnabends nach den  
Sontag

Sontag Jubilate, dieses 1609. Jahrs/in bemel-  
ten Articul weiters besagen/ zu welchem allge-  
meinen von vns geschriebten LandTage / weil  
sich alle drey Stände / gehorsambst vnd vnter-  
thänigst haben eingestellet / vnd wir auch laut  
vnsern gnädigen versprechen an bemelten Man-  
dat, den Articel von der Religion, in der Land-  
Tages proposition, zu förderst fürbringen las-  
sen/ haben offte gemelte drey Stände sub utraq;  
einbellig/ ihr voriges Begehren vnd Bitten/  
durch vns vbergebene Schrift/ wider vernew-  
ert/ vmb genugsam Versicherung/ vnd bey der  
LandTaffel Bestetigung/ desselben vnterthä-  
nigst gebeten.

Si weil vns denn nichts liebers ist/ als das  
in vnserm Königreich / vnter allen drey Stän-  
den/ so wol einer als beyderley/ allen vnsern lie-  
ben getrewen vnterthanen / Nutz vnd zu ewi-  
gen zeiten/ standhafftige Lieb vnd Einigkeit/  
Fried vnd Verträglichkeit/ zu auffnehmen vnd  
erhaltung gemeinen bestes gepflantzet/ ein jedes  
theil/ bey der Religion, bey welcher sie ihrer See-  
len Seligkeit versthert zu seyn/ festiglich glau-  
ben/frey willig/vnverhindert vnd vnbedrängt/  
neben dem andern möge verbleiben vñ gelassen  
werden/

werden/damit also/wie billich/den Anno 1608.  
gescheneben LandTages Beschluß / vnd dem  
newlich publicirten Mandat, (in welchem wir  
die vereinigte Stände/ so sich zugemelter Con-  
fession bekennen / für die/ so ste allezeit gewesen/  
nemlich für vnsern trewe vnd gehorsame vnt-  
erthanen/vnter vnseren gnedigen Schutz/all-  
ley Ordnungen/ Recht/ Serechtigkeiten/ vnd  
Freysheiten dieses Königreichs erstreckt/ erken-  
net vnd gehalten/gemeß vñ gehörig/ auff welche  
sich vnsern Königliche Pflicht/ Recht vnd Land-  
Ordnung erstreckt / erkennet vnd gehalten/  
auch gegenwertig erkennen vnd halten) folge  
vnd eine genüge beschehe / in Ansehung vnd Be-  
trachtung der obberürten statlichen intercessio-  
nen vnd fürbitten/vnd denn auch auff vielerley  
embstiges anhalten vnd bitten ihrer selbst/ der  
Stände sub utraq;, neben der trewen vnd nütz-  
lichen Dienst/ so ste vns die gantzze Zeit vnsern  
glückseligen Regiment über ste mit der That  
erzeiget vnd bewiesen haben.

Aus diesen allen vnd andern vielen vrsa-  
chen/mit reiffen/Rath bedacht/ mit vnsern gu-  
ten Gewissen/ Königlicher Böhmischer Macht/  
vnd Rath/vnserer Obersten Officirer/ Land-  
B  
recht

recht Beyſitzer vnd Rätthen / haben wir den Ar-  
ticular / die Religion betreffend / mit allen dreyen  
Ständen / dieſes Königreichs Böhems bey ge-  
genwertigen Landtage / ſo auffm Prager  
Schloß gehalten wird erörtert / vnd also endlich  
beſchloſſen / wie die Stände ſub utraq; mit fol-  
genden vnſerem Majestät oder Königlichen  
Brieffe verſichert haben / vnd verſichern.

Fürs Erste / Wie es vorhin bey der Land-  
Taffel / lib. a 32. beſtetiget iſt / was die Religion,  
vnter einer vnd beyderley Geſtalt belanget / daß  
ſie einander nicht bedrängen / ſondern für einen  
Mann bey einander ſtehen / als trewe Freunde /  
vnd ein Theil die andern nicht ſchmehen ſollen /  
daß ſoll also bey dieſem Articular gantzlich ver-  
bleiben / Vnd ſollen hiemit beyde Theil / wie itzo /  
also auch künfftig / einander verbunden ſeyn /  
bey deren Been / hiervon in der Lands Ordnung  
begrieffen iſt / Vnd dieweiln die vnter einerley /  
in dieſem Königreich / ihrer Religion ein frey vn-  
gehindertes Exercitium haben / in welchem ih-  
nen die vnter beyderley / ſo ſich zu der Confession  
bekennen / keinen Eintrag thun / oder Ordnung  
geben / daß hierinnen eine Gleichheit möge ge-  
halten werden / Derowegen verwilligen Wir /  
vnd

vnd geben ihnen Recht vnd Macht darzu / daß  
obgemelte vereinigte Stände / ſub utraq; Herrn  
vnd vom Adel / Prager / Berg vnd andere Städ-  
te / ſampt ihren Untertanen / In Summa / al-  
le die / ſo ſich zu der Böhemiſchen Confession,  
welche löblicher vnd ſeligter Gedächtnis / wey-  
lande Kayſer Maximilian, vnſerem liebſten  
Herrn vnd Vatern / auff allgemeinen Land-  
Tag / Anno 1575. vnd itzt auff s newe / auch Vns  
übergeben worden / (bey welcher / Wir ſie aller-  
gnädigſt zu ſchützen verſprochen) bekandt ha-  
ben / vnd noch bekennen / keinen außgenommen /  
daß ſie nemlich ihre Chriſtliche Religion ſub  
utraq; laut dere Confession, vnd vnter einander  
auffgerichter Vereinigung vnd Vergleichen /  
frey vnd ungehindert / aller Orthen üben vnd  
vorbringen / bey ihren Glauben vnd Religion,  
Prieſterschafft vnd Kirchen Ordnung / welche  
bey ihnen iſt / oder auffgericht werden wird / frö-  
lich mögen gelassen werden / biß zu gantzlicher  
Chriſtlichen einhelligen Vergleichen / wegen  
der Religion, in Heiligen Reich / vnd also ſollen  
ſie weder itzt noch künfftige Zeit nicht ſchuldig  
ſeyn / ſich nach den Compactatis, welche auff all-  
gemeinem Landtage / Anno 1567. in den Land

Privilegiis; vnd anderßwo außgelassen/zu Regu-  
liren.

Ferner wollen Wir in folgenden / den  
Ständen sub utraq; auch diese sonderere Gnade  
thun/vnd allen dreyen Ständen/so sich zu dieser  
Confession bekennen / daß vnter Pragerisch  
Consistorium, mit ihrer Priesterschaft nach  
der Confession, vnd ihrer hierinne Vergleich-  
ung reformiren vnd vernewren / ihre Predican-  
ten, so wol Teutsch vnd Böhmisches allda ordini-  
ren lassen / oder welche allbereit ordiniret wor-  
den/von dannen ohne einige Verhinderung des  
Pragischen Ertzbischoffes/ oder aber jemandes  
andern auff ihre Collaturen nehmen/vnd diesel-  
ben damit besetzen mögen. Nichts weniger ge-  
ben Wir auch gnädigst in die Gewalt der Stän-  
de/(wie sie ihnen dann von alters hero zugestan-  
den) die Pragerische Academia, mit allen zuge-  
hörungen / die sol mit tüglichen vnd gelehrten  
Wännern zubesetzen/gute vñ löbliche Ordnung  
vnd Gebräuche/auffzubringen/vnd vber beyde/  
als des Consistorium vnd Academia, gewisse vnd  
tüchtige Personen / zu Defensoren vnd Beschüt-  
zern/anzuordnen vnd bestellen mögen.

Vnter dessen aber / vnd ehe diß alles gebür-  
lichen

lichen ins Werck gerichtet werde / sollen nicht  
weniger alle Stände sub utraq; bey obgeschrie-  
benen / als nemlich / daß sie ihre Religion ohne  
bedrängnis vnd verhindernis möchten fort  
üben/vollkommenlich gelassen werden/vnd wie  
viel Personen die vereinigten Stände sub utraq;  
vnd Academia, nach ihrer einhelligen Verglei-  
chung / auß allen dreyen Ständen in gleicher  
Anzahl verordnen/vnd dieselben vns/als ihren  
König vnd Herrn/ vbergeben werden. Diesel-  
ben Vns alle Namhafft gemacht vnd vbergeber  
bene Personen/keinen hievon außgelassen/wol-  
len vnd sollen Wir innerhalb zweyer Wochen/  
von dato der Vns vbergeben verzeichnüs/die zu  
bestetigen/vnd sie für Defensores erklären/doch  
über der Stände ihnen gegebene Pflicht vnd  
Instruction, in keine andere Instruction nach/  
noch Pflicht sie zu ziehen.

Da Wir aber anderer Verhinderungen  
wegen in obbemelter Zeit dieselben nicht besteti-  
gen künnten oder würden / so sollen sie doch eines  
weges als des andern / über beydes defensores  
verbleiben / alles das thun vnd verrichten als  
wann sie von vns Confirmiret vnd bestetigt we-  
ren/vnd da auch einer auß ihnen stirbe/werden



die Stände sub utraq;, an Stadt desselben / bey  
nechst darauff folgendem Land Tag / einen an-  
dern wehlen vnd zugeben können. Welches al-  
so in künfftig allzeit abgeschriebener gestalt/  
wie von Uns / vnsern Erben vnd künfftigen Kö-  
nigen zu Böhemb / also auch von ihnen den  
Ständen vnd den defensorn observirt vnd ge-  
halten werden solle.

Wann auch jemandts aus den vereinigten  
allen dreyen Ständen sub utraq; dieses König-  
reichs / aussere den Kirchen / Gottes Häusern / wel-  
che sie itzundt halten / vnd ihnen vorhin zusten-  
dig ( bey welchen sie auch friedlich geschützt vnd  
erhalten werden sollen ) irgends in Städten /  
Städtlein vnd Dörffern / oder anderswo woh-  
ten oder solten / mehr Kirchen / Gottes Häuser  
oder Schulen / zu vnterweisung vnd aufferzie-  
hung der Jugend / auffrichten vnd bawen las-  
sen / Dasselbe soll gleich wie den Herren vnd Rit-  
terstandt / also auch den Pragern / Berg: vnd an-  
dern Städten in gemein / vnd einen jeden inson-  
derheit / an itzo vnd in künfftig zu thun / von  
Weniglichen vngehendert / frey vnd offen ste-  
hen / Wie dann auch ohn diß in vielen vnsern  
Königlichen vnd auch der Königin Städten  
dieses

dieses Königreichs / nicht wenig sub una, vnd sub  
utraq; vnter einander wohnen. Derentwegen /  
ist diß vnserer sonderer Will vnd Befehlich / daß  
zu erhaltung Lieb vnd Einigkeit / ein Part der  
andern in übung ihrer Religion vnd Kirchen  
Ordnung / nicht eingretffen oder fürs schreiben.  
Die Begräbnis todter Leichnam in Kirchen /  
vnd auff Kirchhöfen / wie auch das Leuten /  
nicht abgeschlagen vnd verbieten. Vnd also von  
heutiges Tages dato an / keiner / wie auß den  
Herren vnd freyen Ständen / also auch den Städ-  
ten / Städtlein vnd Bawersvolck / weder von  
ihrer Obrigkeit / noch von einen andern / Geist-  
lichen oder Weltlichen Standes Personen / von  
seiner Religion abgedrungen / vnd also zu einer  
andern / es sey durch Gewalt oder listige erdach-  
te Kündlein gezwungen / vnd abgeföhret werden  
solle. Vnd ist also diß alles auff nichts anders /  
als zu erhaltung Lieb vnd Einigkeit / trewlich  
gemeynt vnd angeordnet.

Derowegen versprechen Wir bey vnser  
Königlichen worten / daß alle drey vereinte  
Stände / so sich zu der Böhemischen Confession  
bekennen / sampt ihren Nachkommenden / bey  
allem obgesetzten / von Uns vnseren Erben vnd  
B iij künfftig

künfftigen Königen in Böhmen/ gantz vnd vol-  
kömlich/ ohne verwirrung sollen gelassen/ erhal-  
ten vnd geschützet werden. Inmassen Wir sie  
dann in dem Religions Friede / des Heyligen  
Reichs/ als ein vornehmes Glied desselben gantz-  
lich mit einschliessen/ soll auch ihnen hierinnen  
in künfftig/ weder von Uns/ vnsern Erben/ vnd  
künfftigen Königen in Böhmeimb / noch von an-  
dern Geistlichen oder Weltlichen Personen / zu  
künfftigen vnd ewigen Zeiten/ einige Verhinde-  
rung oder Eintrag nicht geschehn noch verstat-  
tet werden. Wider solchen obgedachten auffge-  
richten Landsfried/ vñ der Ständen sub utraq;  
von Uns widerfahrnen Versicherung/ wollen  
Wir nicht das einzige Befehlich/ oder etwas  
dergleichen/ welche die geringste Verhinderung/  
oder einige Verenderung/ dessen verursachen  
möchten/ von Uns/ vnsern Erben vnd künfftig-  
en Königen in Böhmen/ oder jemand anders/  
ausgehen oder angenommen werden sollen/ vnd  
im fall dergleichen etwas außginge/ oder von  
jemanden angenommen würde/ soll es doch vn-  
kräftig seyn/ vnd auff den fall weder mit Recht/  
noch ohne Vnrecht etwas geurtheilet/ oder  
außgesprochen werden: Wie Wir dann auch de-

rowegen

rowegen alle andere Befehliche vnd Mandata,  
so vor diesem wider die Stände sub utraq;, so sich  
zu bemelter Confession bekennen / vnd was im-  
mermehr außgegangen seyn / in Segenwertig-  
keit auffheben / vernicht / todt vnd ab erkennen  
vnd halten / daß also alles / was die Stände an  
itzo vnd zuvor / bey bestetigung dieses Articuls  
begehret / sambt allen dem entzwischen vorge-  
lauffen weder itzo noch in künfftig / zu einigen  
Nachtheil oder Abbruch deß ehrlichen Beyn-  
munds / oder ander Beschwerung vnd anstossen  
allen dreyen Ständen / in gemein vnd insonder-  
heit / von Uns / vnsern Erben / vnd künfftigen  
Königen in Böhmeimb / nicht gerechnet / oder be-  
melten Ständen übel angezogen vnd außgedeu-  
tet werden soll / vnd diß zukünfftig vnd ewigen  
Zeiten. Befehlen hiemit allen vnsern Obersten  
Officirern / Landrechts Beysitzeren / vnd Rät-  
then / auch allen Ständen vnd Inwohnern die-  
ses Königreichs / so an itzo vnd künfftig seyn wer-  
den / Vnsern lieben Getrewen / daß ihr gemelten  
Herrn Ritterschafft / Präger / Berg : vñ andern  
Städten / alle drey Stände dieses Königreichs /  
samt allen ihren Vnterthanen / in Summa /  
alle die sub utraq;, welche sich zu dieser Böhmi-  
schen

schen Confession bekennen / bey dieser vnserer  
Versicherung vnd Majestät / wie dieselbe in al-  
len Articuln / Sententzen vnd Clauseln lautet /  
vertretet vnd schützet / selbst ihnen hierinnen  
einigen Eintrag nicht thut / viel weniger an-  
dern zuthun nicht verstattet / vnd diß bey ver-  
meydung vnserer Zorns vnd Dignad / Vnd wol-  
len über diß / da jemandes sey von Seistlichen  
oder Weltlichen Personen / diese Majestät zu  
übertreten sich vnterstünde / so erkennen Wir  
sich schuldig sampt vnsern Erben vnd zukünfft-  
tigen Königen in Böhmeib / wie auch den Stän-  
den dieses Königreichs / zu einem jeden dersel-  
ben / als zu einem Verhinderer vnd Zerstörer des  
gemeinen Friedes / zugreifen. Die Stände  
hergegen / bey den ißrigen schützen vnd verthäd-  
gen / wie solches in der Lands Ordnung der Ar-  
ticol / von beschützung des Landes Güter / Ord-  
nung vnd Rechten desselben klärlich außweist.

Endlich befehlen Wir den größern vnd  
mindern Officirern / bey der Land Taffel dieses  
Königreichs Böhmeib / daß sie zukünfftigen  
Sedechtnuß / diesen Brieff vnd Majestät / in die  
Land Tago Relation, welcher bey diesem Land-  
Tage / von allen dreyen Ständen dieses König-  
reichs /

reichs / bey der Land Taffel geschehen wird / in  
die Land Taffel mit einleiben / vnd hernach diß  
Original zu andern Freyheiten vnd Landes  
Privilegien auff den Carlstein legen / vnd ver-  
wahren lassen. Dessen zu Vorkundt haben  
Wir vnsern Kayserlichen Insteigel an diesen  
Brieff vnd Majestät anzuhängen befohlen.

Seben auff vnserm Königlichen Schloß  
Prag / am Donnerstag nach S. Procopij, Anno  
im Eintausend / Sechshundert vnd Neund-  
ten, Unser Reichs des Römischen in Vier vnd  
Dreyßigsten / des Hungarischen / im Sieben vnd  
Dreyßigsten / vnd des Böhmeischen auch im Vier  
vnd Dreyßigsten.

Rudolff

*Adamus de Sternbergk,  
Supremus Burggravius  
Pragensis.*

Ad mandatum Sacrae Cae-  
s. Majestatis proprium.

*Paulus Michna.*

4-160 910

27027

НАУКОВА БІБЛІОТЕКА ОНУ ім. І.І. МЕЧНИКОВА

НАУКОВА БІБЛІОТЕКА ОПУ БІ. СІ. МЕНШКОВА